



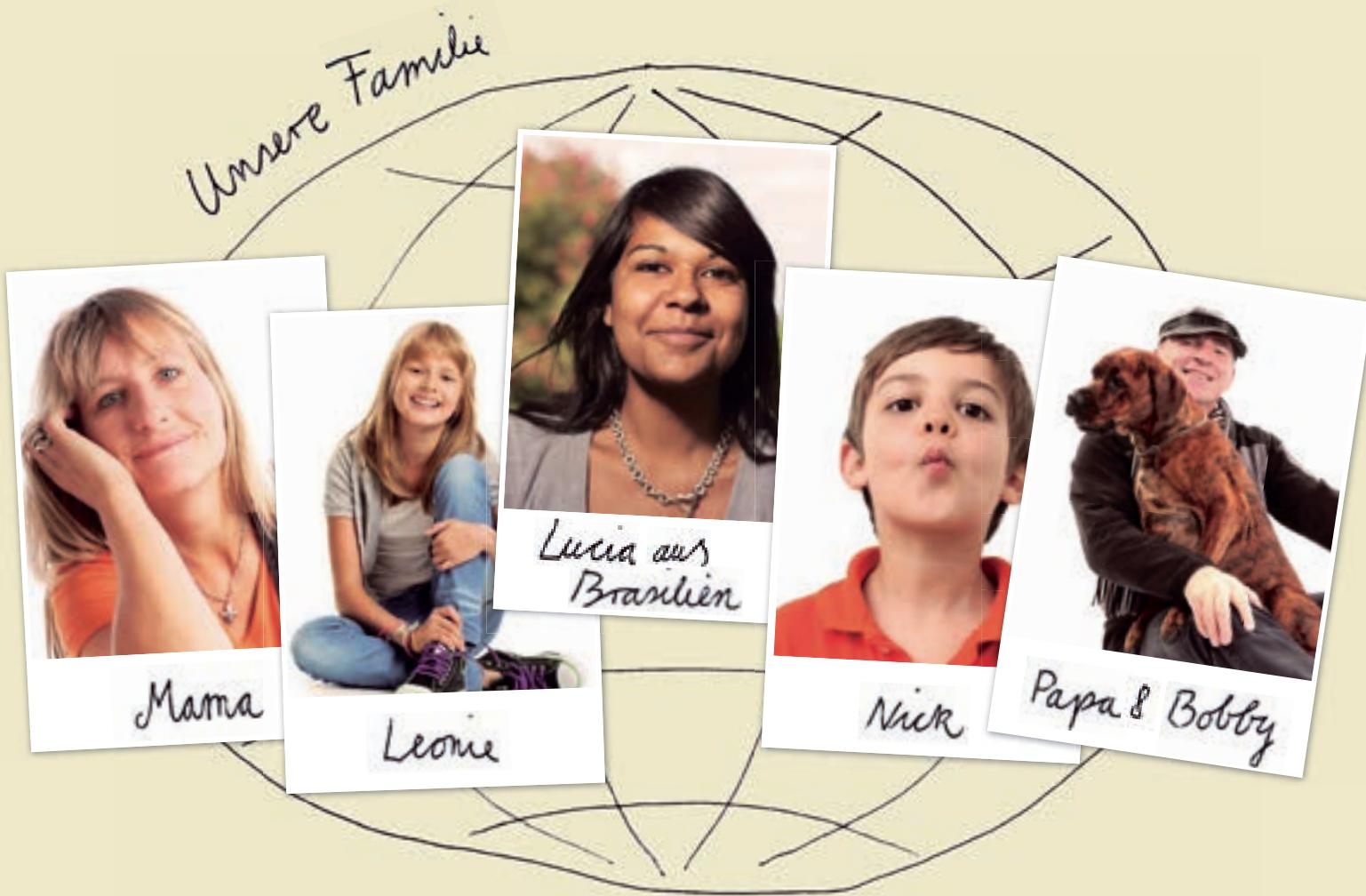
Niedersächsischer Städtetag

2/2015



STADT
BRAMSCH

Zu Hause die Welt entdecken, Gastfamilie werden.



Bereichern Sie Ihr Familienleben durch ein internationales Mitglied auf Zeit!
Als Gastfamilie für einen von 550 Austauschschülern aus aller Welt erleben Sie
eine neue Kultur in den eigenen vier Wänden. Vorbereitet und begleitet werden
Sie von der erfahrenen Austauschorganisation Youth For Understanding.

Ihr Gastkind freut sich schon auf Sie!

Mehr Informationen unter www.yfu.de/gastfamilie
E-Mail: gastfamilie@yfu.de • Tel.: 040 227002-0

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

**Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:****Schriftleitung**

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

**Verlag, Gesamtherstellung
und Anzeigenverwaltung:**

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2015 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Das Rathaus der Stadt Bramsche.

Foto: Stadt Bramsche,
Dagmar Paschen



Niedersächsischer Städtetag

2/2015

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Mit Bramsche auf Tuchfühlung 22

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Tourismustag am 23. und 24. April 2015 in Lüneburg:
„Der Zukunft ein Stück voraus“ 23
ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 24
„Nous sommes Charlie“ – Gegen den Hass – Ein Zeichen für
Meinungsfreiheit und Toleranz 25
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat – Bürgermeister in den Kreistag 25
Land Niedersachsen verstärkt Nachwuchsgewinnung 27
Trägerverein für Präventionsstelle gegen neo-salafistische
Radikalisierung gegründet 28
Bürgermeister muss NPD-Stadtrat nicht die Hand geben 28

FINANZEN UND HAUSHALT

Kommunale Kassen nachhaltig entlasten – Finanzreformen für
Kommunen aller Himmelsrichtungen vorantreiben 29

PLANUNG UND BAUEN

Nonsense bleibt Nonsense! 32

UMWELT

Wettbewerb „Klima communal 2014“ zeichnet drei Kommunen und
acht Leuchtturmprojekte für innovativen Klimaschutz aus 33

RECHTSPRECHUNG

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „JadeWeserPark“ gescheitert 34
Anmerkung von Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Kanzlei Versteyl, Hannover, Stadtdekan a. D. 38
Klage auf Feststellung eines Mitwirkungsverbots 39
Anmerkungen von MDgt a. D. Robert Thiele 40
Fraktionszuwendungen 41
Anmerkungen von MDgt a. D. Robert Thiele 42

EUROPA

Das Stichwort: CETA, TTIP und TiSA 37

MITGLIEDER BERICHTEN

Initiative „KULTURinklusiv“ für mehr Teilhabe 43

PERSONALIEN 44

SCHRIFTTUM 44



Mit Bramsche auf Tuchfühlung

Bramsche, zwischen dem Wiehengebirge und dem nördlichen Teutoburger Wald, am Fluss Hase gelegen, ist ein lebendiges und liebenswertes Mittelzentrum mit rund 31 000 Einwohnern nördlich von Osnabrück. Umgeben von reizvoller Landschaft des Naturparks TERRA.vita, die zum Wandern und Radfahren einlädt, liegt die Stadt Bramsche sehr verkehrsgünstig an der Autobahn A 1, den Bundesstraßen B 68 und B 218 sowie an der Bahnlinie Osnabrück – Bremen/Wilhelmshaven. Auch der Mittellandkanal und der Flughafen Münster/Osnabrück sind nicht weit entfernt.

Geschichte

Bramsche wurde erstmals im Jahr 1097 urkundlich erwähnt und erhielt 1929 die Stadtrechte. Die Anfänge der Stadt gehen auf die Zeit Karls des Großen zurück. Die Keimzelle der Kirche St. Martin im Stadtzentrum stammt aus dieser Zeit. Bramsche wurde im Laufe der Zeit ein Ort der Handwerker und Händler. Die Verarbeitung von Leinen und Wolle machte die Stadt weit über das Osnabrücker Land hinaus bekannt. Aus der 1586 gegründeten Tuchmachergilde entwickelte sich im 19. Jahrhundert eine genossenschaftliche Tuchfabrik mit mehr als 100 Meisterbetrieben. Tuche im typischen Farbton „Bramischer Rot“ wurden seit dem 18. Jahrhundert für die englische Armee produziert.

Für großes Aufsehen sorgten 1987 archäologische Funde im Bramscher Ortsteil Kalkriese. Diese deuten darauf hin, dass an dieser Stelle im Jahre 9 nach Christus die Legionen des Publius Quinctilius Varus durch ein Germanenheer, angeführt vom Cheruskerfürsten Arminius, vernichtend geschlagen wurden. Die Varusschlacht gilt als besonderer Wendepunkt in der römischen Geschichte.

Wirtschaft und Gewerbe

Der Wirtschaftsstandort Bramsche bietet in der Innenstadt und seinen Gewerbe- und Industriegebieten für viele Menschen Arbeitsplätze. Insgesamt sind in Bramsche annähernd 2 000 Betriebe zu Hause. Kleinere und mittelständische Betriebe aus verschiedenen Branchen prägen die Wirtschaftsstruktur ebenso wie große Industrieunternehmen, die bundesweit bekannt sind. Für den Einzelhandel und das Dienstleistungsgewerbe hat die Stadt Bramsche stark an Bedeutung gewonnen. Bramsche ist der Einkaufsstandort im Osnabrücker Nordland.

Auch das Kloster Malgarten sowie die Kirchen St. Martin im Stadtzentrum und St. Marien im Ortsteil Ueffeln laden zu einem Besuch ein.

Kultur, Feste und mehr

Als Höhepunkt des Jahres gilt Ende Mai das Bramscher Stadtfest mit Open-Air-

Konzerten, einem großen Bürgerflohmarkt und vielen Aktionen. Das Stadtfest lockt jedes Jahr zahlreiche Besucher in die Bramscher Fußgängerzone. Ebenso beliebt ist das Sommerkulturprogramm im Juli und August. Unter dem Motto „Umsonst und draußen“ wird Musik verschiedenster Stilrichtungen in angenehmer Biergartenatmosphäre zum Erlebnis.

Zwei Mal im Jahr – jeweils im Frühjahr und im Herbst – lädt die Stadt zur Kirmes ein. Karussells, Autoscooter und Zuckertwatte locken dann in die Innenstadt. Verkaufsoffene Sonntage mit einem attraktiven kulturellen Rahmenprogramm runden das Veranstaltungsprogramm in der Bramscher Innenstadt ab.

Für kulturelle Vielfalt sorgt zudem das Kino Universum. Neben dem Kinoprogramm finden in dem denkmalgeschützten Kinosaal auch Kleinkunst-, Theater- und Kabarettveranstaltungen statt.

Im Kloster Malgarten bietet der Internationale Arbeitskreis für Musik (IAM) hochkarätige Konzerte und Workshops für Musikfreunde jeden Alters an. Ein besonderer musikalischer Genuss sind die Malgartener Klosterkonzerte, die entweder in der Musikscheune oder in der Klosterkirche stattfinden.

Gastronomie und Einkaufen

Die Einkaufsstadt Bramsche hat viel zu bieten. Kleine Boutiquen, moderne Geschäfte, Restaurants und Cafés laden zum Verweilen ein. Auf dem Marktplatz pulsiert freitags das Leben auf dem Wochenmarkt. Das Einrichtungshaus Hardeck und zahlreiche Fachmärkte geben der Einkaufsstadt Bramsche zusätzliches Profil.

Kontakt

Stadt Bramsche
Hasestraße 11, 49565 Bramsche
Telefon: 05461 83-0
info@bramsche.de
www.brmasche.de

Tourist-Information im Tuchmacher Museum Bramsche
Mühlenort 6, 49565 Bramsche
Telefon: 05461 9451-16, Fax: -15
tuchmachermuseum@bramsche.de



FOTO: TUCHMACHER MUSEUM BRAMSHE, OLIVER PRACHT

An den historischen Maschinen im Tuchmacher Museum Bramsche wird heute noch das markante „Bramischer Rot“ produziert.



Tourismustag am 23. und 24. April 2015 in Lüneburg: „Der Zukunft ein Stück voraus“

Beim Tourismustag Niedersachsen geht es am 23. und 24. April in Lüneburg um die großen Trends der Branche. Die Niedersächsische Industrie- und Handelskammer hat zum diesjährigen Tourismustag eingeladen:

Der Tourismusmarkt ist im ständigen Wandel – das betrifft die Bedürfnisse der Gäste ebenso wie die allgemeinen Rahmenbedingungen: Der Fachkräftemangel spitzt sich weiter zu, die schnell fortschreitende Digitalisierung stellt Geschäftsprozesse und Marketingmethoden auf den Kopf, dazu steigt das Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein der Gäste. Wer sich nicht rechtzeitig auf diese Entwicklungen einstellt, wird schnell von Wettbewerbern überholt. Wie sich Unternehmen und Tourismusorganisationen den aktuellen und künftigen Herausforderungen stellen, ist Thema des niedersächsischen Tourismustags am 23. und 24. April in Lüneburg.

In Vorträgen und Foren mit Camp-Charakter werfen die Teilnehmer im Hotel Bergström einen Blick auf die wichtigen Themen der Zukunft: Wie können Betriebe dem Fachkräftemangel entgegen wirken, welche frischen Ideen helfen bei der Bindung guter Köpfe? Ersetzt das Smartphone bald den Zimmerschlüssel und welche Trends gibt es bei der Online-Vermarktung? Ebenso stehen die Themen Gesundheitstourismus und Nachhaltigkeit im Mittelpunkt. Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, vom Professor bis zum Fernsehkoch, legen den Finger auf die Knackpunkte und erarbeiten gemeinsam mit den Teilnehmern praxistaugliche Lösungen.

In Diskussionsrunden kommen auch Praktiker aus der Region zu Wort. Außerdem analysiert der St. Gallener Uniprofessor Marcus Schögel, welche Marketingtrends sich auch außerhalb der Tourismusbranche durchsetzen werden und wie man diese für sich nutzen kann. Staatssekretärin Daniela Behrens wird über die Schwerpunkte der niedersächsischen Tourismuspolitik sprechen. Stadt-Führungen und eine Abendveranstaltung in der historischen Kulisse der alten Salzstadt Lüneburg bieten den Teilnehmern Raum für ausgiebiges Netzwerken.

Der Tourismustag ist die zentrale Veranstaltung der Tourismusbranche in Niedersach-

sen und findet alle zwei Jahre statt. Veranstalter sind die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern und ihre Partner, die Tourismus Marketing Niedersachsen, der Tourismusverband Niedersachsen, der DEHOGA, der Heilbäderverband, der Sparkassenverband und die kommunalen Spitzenverbände. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg richtet die Veranstaltung aus.

Anmeldungen über die Internetseite www.tourismustag-niedersachsen.de sind vom 27. Februar bis zum 10. April möglich, ein Zimmerkontingent steht bis zum 29. März bereit. Fragen zu der Veranstaltung beantwortet Anica Gaarz, Tourismusreferentin der IHK Lüneburg-Wolfsburg, Tel.: 04131 742-174.

www.tourismustag-niedersachsen.de

(Quelle: Pressemitteilung der NIHK vom 26. Februar 2015)





Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

-
- 09.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
VOF – Die Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen 2015
Referent: Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte
 - 10.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Auffrischungs-Workshop für das Beitragsrecht
Referent: Vorsitzender Richter Lambert Janssen
 - 12.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrleute
Referent: Direktor Thomas Wittschurky, Direktor der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
 - 17.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen
Referent: Rupert Schubert, Referatsleiter
 - 18.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Aktuelle steuerliche Entwicklungen für Kommunen
Referenten: Steuerberater Thilo von Böhmer, StB bei bbt; Marcel Baumgart, Steuerberater
 - 19.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Vermeidung von Haftungsrisiken bei der Umsetzung von Ü1 bei der Kinderförderung im Lichte der neuesten Rechtsprechung
Referent: Klaus Füßer, Rechtsanwalt
 - 23.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Betriebskosten rechtssicher vereinbaren und korrekt abrechnen – Einschließlich Behandlung des neuen Eichrechts
Referent: Frank-Georg Pfeifer, Rechtsanwalt
 - 24.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Verkehrssicherungspflichten im öffentlichen Raum
Referent: Prof. Dr. Wolfgang Farke, OLG-Präsident und Richter a.D.
 - 20.04.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
VOB/B – Praxisseminar für Bauleiter
Referent: Dr. Michael Bosse
 - 22.04.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Aktuelle Entwicklung zur Steuerung von Windkraftanlagen
Referent: Günter Halama, Richter am BVerwG a.D.
-

„Nous sommes Charlie“ – Gegen den Hass – Ein Zeichen für Meinungsfreiheit und Toleranz

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner 54. Sitzung am 20.1.2015 folgende Entschließung angenommen:

„Nous sommes Charlie“ – Gegen den Hass – Ein Zeichen für Meinungsfreiheit und Toleranz

Der Landtag stellt fest:

Die Attentate auf die Redaktion des französischen Satire-Magazins Charlie Hebdo, die französischen Polizisten und auf den jüdischen Supermarkt in Paris waren barbarische Akte und Anschläge auf Demokratie, Meinungsfreiheit und auf vielfältige, tolerante Gesellschaften insgesamt. Diese Grundrechte, die in Europa so hart erkämpft wurden, müssen gegen jegliche Angriffe verteidigt werden. Die Menschen in Frankreich können sich dabei auch der Unterstützung ihrer niedersächsischen Freundinnen und Freunde gewiss sein. Parteiübergreifend verurteilen wir diese Attentate auf das Schärfste und fühlen mit den Opfern der terroristischen Anschläge und deren Angehörigen.

Wer die demokratischen Grundrechte, wie die Meinungsfreiheit, bekämpft oder auch nur infrage stellt, der stellt sich auch gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die Antwort auf solch menschenverachtende Akte kann daher nur die Stärkung der Meinungsfreiheit, der religiösen und kulturellen Vielfalt und unserer demokratischen Grundwerte sein. Wir wollen weiterhin in einer Gesellschaft leben, in der man keine Angst davor haben muss, sich frei zu äußern und seine Religion oder Weltanschauungen offen zu leben. Alles andere wäre eine Gefahr für unsere Demokratie, den Parlamentarismus, den Rechtsstaat und die Grundrechte insgesamt.

Der Anschlag auf die Journalistinnen und Journalisten und auf Menschen jüdischen Glaubens ist noch viel mehr. Er ist auch ein Prüfstein für unsere Demokratie. Wer als Reaktion auf die Geschehnisse in Paris versucht, diese

**NOUS
SOMMES
CHARLIE**

für populistische Ziele zu missbrauchen, antisemitische oder antimuslimische Ressentiments zu schüren, wer gegen Flüchtlinge hetzt, der gefährdet unsere freie und offene Gesellschaft. Auch

diesen Bestrebungen stellen wir uns entschieden entgegen.

Der Kampf gegen den islamistischen Terrorismus muss mit allen rechtsstaatlichen Mitteln geführt werden. Zugleich müssen wir die gesellschaftliche und geistige Auseinandersetzung mit den Ursachen dieses Islamismus offensiv führen. Unser unerschütterlicher Glaube an die Würde des Menschen, die Unveräußerbarkeit der Menschenrechte und die Kraft der Freiheit ist stärker als religiöser Fanatismus.

Unsere Gesellschaft bietet jedem die Freiheit zur Kritik an Glaube, Kultur und Überzeugung eines anderen. Sie gebietet aber auch, dem Andersgläubigen, dem Flüchtling, dem Fremden, und dem politischen Gegner mit Toleranz und Respekt gegenüberzutreten.

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat – Bürgermeister in den Kreistag

Von Stefan Wittkop, Beigeordneter des Niedersächsischen Städteages

Das Präsidium des Niedersächsischen Städteages hat am 9. Dezember 2014 in Celle beschlossen, im Zuge der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Wahl von Bürgermeistern in den Kreistag zu ermöglichen. Der Niedersächsische Städtetag wiederholt damit eine langjährige Forderung.

Der Gesetzgeber müsste die sogenannte Inkompatibilitätsvorschrift des § 50 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG streichen. Danach dürfen Abgeordnete einer Kommune nicht sein: Nr. 6 im Kreistag oder in der Regionsversammlung; die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister einer dem Landkreis oder der Region Han-

nover angehörenden Gemeinde oder Samtgemeinde oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 81 Abs. 3 Sätze 1 und 3.

Jeder Bürger hat nach Erreichen der bestehenden Altersgrenze das Recht, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen (aktives Wahlrecht) und in diese gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

Nach derzeitigter Rechtslage können sich Bürgermeister zwar zur Wahl zum Kreistag stellen, sind allerdings im Falle der Wahl verpflichtet, zwischen Amt und Mandat zu entscheiden. Angesichts der faktischen Schwierigkeiten, die sich gegebenenfalls für den Gewählten aus dem Zwang zur Auf-

gabe des bisherigen (hauptberuflichen) Dienstverhältnisses ergeben, ist allerdings zu beachten, dass § 50 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG in den praktischen Auswirkungen einem Ausschluss der Wählbarkeit in den Kreistag nahekommt.

Interessenkollisionen können sich bei Abgeordneten immer ergeben und sind keine Besonderheit des Bürgermeisters. Einem solchen Konflikt eines leitenden Beamten oder Angestellten einer kreisangehörigen Gemeinde, der als Kreistagsmitglied über die Gestaltung der Kreisumlage mitentscheiden hätte, könnte mit einem neu gestalteten Mitwirkungsverbot begegnet werden. Insoweit sollte das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG auf solche und andere möglichen Inter-

ressenkollisionen ausgeweitet werden. Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtages NRW hat hierzu in der Vorlage 13/1230 vom 19. August 2004 folgende Ausführungen gemacht:

„Da gleichwohl Fälle von Interessenskollisionen denkbar sind, bedarf es einfach-gesetzlicher Regelungen, um den von Art. 137 Abs. 1 GG bezweckten Schutz zu erreichen. Im Bereich der Gemeinden, wo sich die Problematik der in Personalunion agierenden Arbeiter primär stellt, könnte der drohende Interessenskonflikt mit dem Instrument des Mitwirkungsverbots bei Befangenheit (§ 31 GO NRW) gelöst werden. Dieses stellt ein geeignetes, im Vergleich zur Inkompatibilität milderes Mittel dar, das den Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Arbeiter/innen in angemessener Weise beachtet, da sie lediglich an der Teilnahme an einzelnen Abstimmungen gehindert werden, ihre Mandate aber ansonsten, soweit keine Überschneidungen drohen, ausführen können.“

Ein im Kreistag vertretener Bürgermeister kann auch im Bereich der Kommunalaufsicht nicht gegen sich selbst

agieren. Dieses immer wieder vorgebrachte Argument übersieht, dass die kommunalaufsichtsrechtlichen Aufgaben dem Landrat selbst und nicht dem Kreistag obliegen. Dieser muss lediglich nach § 85 Abs. 2 NKomVG zustimmen.

Wahlen von Bürgermeistern in anderen Bundesländern mit hohen Stimmenanteilen zeigen, dass die Bevölkerung Wert darauf legt, dass der hohe Sachverstand der Bürgermeister auch in den Kreistagen selbst zum Tragen kommt. So sind in Brandenburg bei den Kommunalwahlen zu den Kreistagen kandidierende hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsdirektoren, unabhängig von Parteizugehörigkeiten, mit beachtlichen Ergebnissen in die Kreistage gewählt worden.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat im Rahmen einer Anhörung zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Grüne zur Änderung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg – Drucksache 13/472 und Drucksache 13/471 – ausgeführt¹:

(...) Es ist richtig, dass bei einzelnen Entscheidungen der Kreistage, wie etwa bei der Festsetzung der

Kreisumlage, schwierige Interessenabwägungen stattfinden müssen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass nach oft kontroverser Diskussion sachgerechte Entscheidungen gefunden wurden, in denen die Interessen von Gemeinden und Landkreisen ausgewogen berücksichtigt sind.

Zwischen Landkreis und Gemeinden bestehen bei der Aufgabenwahrnehmung vielfältige Berührungen und Verflechtungen. Für eine Einbindung der Gemeinden in die Entscheidungsstrukturen der Landkreise spricht, dass auf diese Weise eine breite Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen erreicht wird. Bei einer Verhinderung des Eintritts von Bürgermeistern in die Kreistage müssten alternative Formen der Abstimmung und Koordination von

Gemeinde- und Kreisinteressen gefunden werden, was die Transparenz und demokratische Legitimierung von Entscheidungsabläufen verringern würde. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass den Kreistagen auch zahlreiche Kreisrätinnen und Kreisräte angehören, die zugleich Mitglied in einem Gemeinderat sind.

Regelungen in anderen Bundesländern

Baden-Württemberg

Die Mitgliedschaft hauptamtlicher Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden ist in Baden-Württemberg nach § 24² Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 möglich.

Bayern

Die Mitgliedschaft hauptamtlicher Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden ist in Bayern nach Art. 24³ Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 möglich.

Brandenburg

Nach § 28 LKrO, § 12 BbgKWahlG ist die Mitgliedschaft hauptamtlicher Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden im Kreistag ausgeschlossen.

Hessen

Nach § 27⁴ Hessische Kreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 ist die Mitgliedschaft hauptamtlicher Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden im Kreistag möglich.

Mecklenburg-Vorpommern

Nach §§ 105 Abs. 6, 25⁵ Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 ist die Mitgliedschaft hauptamtlicher Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden im Kreistag möglich.

Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

In Rheinland-Pfalz (§ 22⁶ Abs. 1 LKrO, § 55⁷ Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz), Sachsen (§ 28⁸ SächsLKrO), Sachsen-Anhalt (§ 41⁹ KVG-LSA) und Thüringen (§ 102 Abs. 4¹⁰ ThürKO) ist eine Mitgliedschaft hauptamtlicher Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden

WÖRTER und UNWÖRTER des Jahres	
Lichtgrenze	2014 Lügenpresse
GroKo	2013 Sozialtourismus
Rettungsroutine	2012 Opfer-Abo
Stresstest	2011 Döner-Morde
Wutbürger	2010 alternativlos
Abwrackprämie	2009 betriebsratsverseucht
Finanzkrise	2008 notleidende Banken
Klimakatastrophe	2007 Herdprämie
Fanmeile	2006 freiwillige Ausreise
Bundeskanzlerin	2005 Entlassungsproduktivität
Hartz IV	2004 Humankapital
das alte Europa	2003 Tätervolk
Teuro	2002 Ich-AG
der 11. September	2001 Gotteskrieger
Schwarzgeldaffäre	2000 national befreite Zone

Quelle:
Gesellschaft für deutsche Sprache,
www.unwortdesjahres.net

© Globus

den im Kreistag möglich. Danach ist folglich geregelt, dass lediglich die „Oberbürgermeister oder Beigeordneter einer kreisfreien Stadt“ dieser Inkompatibilitätsregelung im Gegensatz zu den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden unterfallen.

Im Ergebnis ist damit die Mitgliedschaft lediglich in den Ländern Brandenburg (§ 28 LkrO Brandenburg, § 12 BbgK-WahlG), Nordrhein-Westfalen (§ 13 I e KWahlG NRW), Saarland (§ 64 KWG Saarland) und Schleswig-Holstein (§ 26 a Kreisordnung für Schleswig-Holstein) ausgeschlossen.

1 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 13/649

2 § 24 LKrO B-W: (1) Kreisräte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts, b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied der Landkreis ist, c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt. (...)

3 Nach Absatz 3 LkrO des Freistaates Bayern können Kreisräte nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Landkreises und des Landratsamts,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50

v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befasst sind,

4. der Landrat des eigenen oder eines anderen Landkreises,

5. der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde,

6. Kreisräte eines anderen Landkreises.

4 § 27 HKO: Kreistagsabgeordnete können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte a) des Landkreises, b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist, c) des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnehmen,
2. leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist.

5 § 25 KV M-V: (1) Mitglied der Gemeindevertretung können nicht solche Personen sein, die tätig sind als

1. Bedienstete im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, soweit diese Funktion nicht ehrenamtlich ausgeübt wird,
2. Landrätin oder Landrat, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates oder Beigeordnete oder Beigeordneter im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,
3. leitende Bedienstete im Dienst eines Zweckverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der die Gemeinde oder das Amt angehört,
4. Bedienstete einer Rechtsaufsichtsbehörde nach § 79, die entscheidend unmittelbar die Rechtsaufsicht oder die Rechnungsprüfung über die Gemeinde oder über das Amt wahrnehmen,
5. leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens oder Kommunalunternehmens, an dem die Gemeinde oder das Amt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

6 § 22 LkrO RLP: Bildung des Kreistags, Zahl der Mitglieder: (1) Der Kreistag besteht aus den gewählten Kreistagsmitgliedern und dem Vorsitzenden. Die Kreistagsmitglieder werden von den Bürgern des Landkreises in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

7 § 55 KWG RLP: Wahlen zu den Kreistagen: (1) Die bei der Kreisverwaltung tätigen Beamten und die Beschäftigten (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) des Landes können nicht gleichzeitig dem Kreistag angehören.

8 § 28 SächsLkrO – Hinderungsgründe

(1) Kreisräte können nicht sein

1. der Landrat, die Beigeordneten und die Beamten und Angestellten des Landkreises,
2. die Beamten und Angestellten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, in der der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt, sowie die leitenden Angestellten einer juristischen Person des privaten Rechts, in der der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die leitenden Beamten und Angestellten sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamten und Angestellten der Rechtsaufsichtsbehörden,

4. Personen, die mit dem Landrat oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als Gesellschafter an derselben Gesellschaft beteiligt sind.

9 Entspricht inhaltlich der Regelung Sachsen. Das am 1. 7. 2014 in Kraft getretene KVG LSA hat damit in unveränderter Form die Rechtslage aus der bis dahin geltenden Landkreisordnung Sachsen-Anhalt übernommen.

10 § 102 Abs. 4 ThürKO (4) Zu Kreistagsmitgliedern gewählte Personen können ihr Amt nicht antreten oder verlieren ihr Amt, wenn sie gleichzeitig tätig sind als

1. Beamte oder Angestellte des Landkreises,
2. leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- 2 a. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen eine juristische Person oder sonstige Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne der Nummer 2 mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
3. Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind,
- 3 a. Beamte oder Angestellte des Landes, die dem Landratsamt zugewiesen sind,
4. Landrat oder Beigeordneter eines anderen Landkreises.

Land Niedersachsen verstärkt Nachwuchsgewinnung

Das Land Niedersachsen stellt ab diesem Sommer wieder jährlich 30 Regierungsinspektor-Anwärterinnen und Anwärter ein. Sie werden dann ihr Studium an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) in Hannover absolvieren. Das haben Niedersachsens Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, und HSVN-Präsident Professor Dr. Michael Koop am vergangenen Montag (2. Februar 2015) schriftlich vereinbart. „Das duale Studium in diesem Bereich ist sehr stark nachgefragt. Daher bin ich froh, dass wir unser Angebot an den Verwaltungsnachwuchs erweitern können“, so Pistorius.

Das Land steigt damit erstmals seit Schließung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und

Rechtspflege (FHVR) im Jahr 2007 wieder direkt in die Nachwuchsgewinnung ein. Darüber hinaus wird die bereits bestehende Kooperation mit der Hochschule Osnabrück fortgesetzt und ausgebaut. Zukünftig werden aber nicht mehr nur Plätze für Praktika und eine Einführungszeit angeboten, sondern jährlich 30 Stipendien mit einer monatlichen Vergütung in Höhe von 900 Euro vergeben.

Weitere Informationen können unter www.karriere.niedersachsen.de/StudiumVerwaltung abgerufen werden.

Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 5. Februar 2015.

Trägerverein für Präventionsstelle gegen neo-salafistische Radikalisierung gegründet

Unter Federführung der Niedersächsischen Sozialministerin Cornelia Rundt und unter enger Beteiligung der islamischen Verbände DITIB und SCHURA sowie der Universität Osnabrück wurde der Trägerverein für diese Beratungsstelle heute im Gästehaus der Landesregierung gegründet.

„Die Präventionsstelle ‚berATen‘ wird ein wichtiges Instrument sein, um Familien unter die Arme zu greifen, in denen junge Menschen unter dem Einfluss der menschenverachtenden Ideologie von Hasspredigern und Dschihadisten stehen“, erklärte Ministerin Rundt. Das Beratungsangebot werde sich in erster Linie an die Angehörigen junger Menschen richten, die in neo-salafistischen Extremismus und Gewalt abzudriften drohten. „Dass wir uns mit den islamischen Verbänden und weiteren Partnern auf den Aufbau dieses Präventionsangebots einigen konnten, ist ein großer Erfolg“, betonte Rundt: „Statt wie zuvor die Muslime mit anlassunabhängigen Moscheekontrollen und Extremisten-Checklisten unter einen Generalverdacht zu stellen, setzen wir nun auf vertrauensvolle Kooperation. Die islamischen Verbände werden eng eingebunden in die Präventionsar-

beit, die damit besser akzeptiert und wesentlich erfolgversprechender aufgestellt sein wird.“

Der heutigen Trägervereinsgründung waren Verhandlungen vorausgegangen, an denen auch die Universität Osnabrück beteiligt war. Es bestand Einigkeit in der Einschätzung, dass die Präventionsstelle in freier Trägerschaft betrieben werden soll – eine weitere Abgrenzung von der vorherigen Ansiedlung der Präventionsarbeit beim Verfassungsschutz, die eventuelle Adressaten abgeschreckt hatte. „Für die Universität Osnabrück ist es nicht zuletzt als Trägerin des Instituts für Islamische Theologie ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen, den interreligiösen Dialog zu fördern und für die Toleranz einzutreten“, erläutert der Präsident der Universität Osnabrück, Professor Dr. Wolfgang Lücke: „Allein deshalb ist es für uns selbstverständlich, gegen neosalafistische Bewegungen vorzugehen und die neue Beratungsstelle zu unterstützen.“

Die Kosten für die Geschäftsstelle sowie die drei Beraterinnen und Berater werden vom Land getragen. Das Angebot soll landesweit aufgestellt und durch aufsuchende Sozial- und Berar-

tungsarbeit geprägt sein. Neben DITIB, SCHURA, der Uni Osnabrück und dem Land zählen der Landesjugendring Niedersachsen, der Niedersächsische Stadttetag, Herr Marks vom Landespräventionsrat und Herr Dr. Marcus, Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, zu den Gründungsmitgliedern.

„Keiner, der wegen der Radikalisierung eines Angehörigen beunruhigt ist, muss mehr Angst haben, dass er diesen an den Verfassungsschutz ausliefert“, sagte der DITIB-Vorsitzende Yilmaz Kiliç: „Die neue Beratungsstelle wird von den islamischen Verbänden mit getragen und ist unabhängig – wir setzen auf Vertrauen und werden so tatsächlich helfen können.“ Der SCHURA-Vorsitzende Avni Altiner ergänzte: „Wir sind froh, dass das Thema nun beim Sozialministerium angesiedelt ist und endlich als gesellschaftliches Problem erkannt wurde, und auch als solches behandelt wird. Ebenfalls sind wir der Landesregierung dankbar für den respektvollen Umgang mit den muslimischen Bürgern in Niedersachsen, das zeigt das man hier auf Augenhöhe miteinander arbeitet.“

„Die Vorgängerregierung hat viel Porzellan zerschlagen, das wir nun wieder aufkehren müssen. Es ist gut, dass die Präventionsarbeit jetzt beim Sozialministerium angesiedelt ist.“ Die Präventionsstelle gegen neo-salafistische Radikalisierung wird Ratsuchenden Wege für die Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie und eine Reintegration in die Gesellschaft aufzeigen und dabei begleiten. Betroffene sowie insbesondere Familienangehörige, Freunde und Bekannte aus dem privaten, schulischen und beruflichen Umfeld von Radikalisierung Betroffener junger Menschen werden Beratung und Unterstützung finden. „Ich möchte an dieser Stelle noch einmal unterstreichen, dass neosalafistische Radikalisierung weder ein rein religiöses noch integrationspolitisches Problem ist“, sagte Cornelia Rundt, „sondern ein äußerst ernst zu nehmendes gesellschaftliches Phänomen darstellt, von dem besonders junge Männer betroffen sind.“

Bürgermeister muss NPD-Stadtrat nicht die Hand geben

zu VG Gera, Urteil vom 11. Februar 2015 – 2 K 570/14 Ge.

Thüringer Bürgermeister müssen nach einem Gerichtsurteil rechtsextremen Stadträten bei deren Verpflichtung nicht die Hand reichen – anders als in der Kommunalordnung des Landes vorgesehen. Der Handschlag habe nur symbolischen Charakter, ein Rechtsanspruch bestehe nicht, entschied das Verwaltungsgericht Gera am 11. Februar 2015 (Az.: 2 K 570/14 Ge).

Gericht: Stadtrat erleidet keinerlei rechtliche Nachteile

Geklagt hatte ein Greizer NPD-Stadtrat, dem Bürgermeister Gerd Grüner (SPD) bei der Verpflichtung im Juni 2014 die Geste des Handschlages verweigert hatte. Die Geraer Richter begründeten ihr Urteil damit, dass durch den unterlassenen Händedruck ein Stadtrat keinerlei rechtliche Nachteile erleide und sich nichts an seinem Status ändere.

(Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 11. Februar 2015 (dpa))

Der Verein wird nun schnell den Aufbau einer Geschäftsstelle und die Einstellung der Beraterinnen und Berater vorantreiben. (...) Außerdem wurde die Freischaltung einer Telefon-Hotline zur Erstberatung von Rat und Hilfe suchenden Menschen bekannt gegeben. Unter der hannoverschen Ruf-

nummer 0511 700520-40 erreichen Ratsuchende werktags von 9.00 bis 15.00 Uhr qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die mit dem Anrufer über die Situation sprechen, erste Hinweise geben und den Kontakt zu Beraterinnen und Beratern – für Nie-

dersachsen künftig auch zu „beRATen“ – herstellen. Hierüber können auch erste Gespräche auf Türkisch, Arabisch und Russisch vermittelt werden.

(Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 9.12.2014)

FINANZEN UND HAUSHALT

Kommunale Kassen nachhaltig entlasten – Finanzreformen für Kommunen aller Himmelsrichtungen vorantreiben

Von Uwe Zimmermann, Stellv. Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

Die Städte und Gemeinden fordern von Bund und Ländern eine schnelle und nachhaltige Entlastung von den dynamisch steigenden Kosten sozialer Leistungen. Die Zusage im Koalitionsvertrag, die Kommunen um fünf Milliarden Euro pro Jahr zu entlasten, muss mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, umgesetzt und noch in dieser Legislaturperiode in den kommunalen Haushalten wirksam werden. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen darf nicht auf die lange Bank geschoben, sondern muss für dringliche Reformen in die Hand genommen werden. Auch über das Jahr 2019 hinaus wird es ein Bedürfnis nach Strukturförderung zum Ausgleich von Entwicklungsdisparitäten geben. Auch nach dem auslaufenden Solidarpakt II ist ein neues Infrastrukturprogramm notwendig, aus dem strukturschwache Regionen ungeachtet der Himmelsrichtung gefördert werden können. Zudem muss das Altschuldenproblem unter Ein schluss der kommunalen Kassenkreditschulden gelöst werden.

In den Städten und Gemeinden wird die Basis für das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger geschaffen und die Grundlage für den demokratischen Staatsaufbau gesichert wird. Die Kommunen erwarten von der Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen, dass diese, mit den Kommunen abgestimmt, zu einer nachhaltigen Stärkung und Sicherung der kommunalen Finanzen und Handlungsfähigkeit führt.

Vor Weihnachten 2014 haben sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten in Berlin getroffen und verabredet, dass bis Mitte Juni 2015 eine gemeinsame Grundlage erarbeitet werden soll, wie es mit den Bund-Länder-Finanzbeziehungen weitergehen soll. Eine Reformkommission unter Beteiligung der Kommunen ist dabei nach wie vor nicht geplant, was vom DStGB kritisiert ist – die Städte und Gemein-

den gehören mit an den Verhandlungstisch! Es darf nicht über sie, sondern es muss mit ihnen gemeinsam entschieden werden.

„Vorab-Milliarde“

Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, die Kommunen im Rahmen der sogenannten „Vorabmilliarde“ in den Jahren 2015–2017 jeweils um eine Milliarde Euro zu entlasten. Hinsichtlich der sogenannten „Vorabmilliarde“ wurde das „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015“ bereits auf den Weg gebracht. Jeweils 500 Millionen Euro kommunale Finanzentlastung für die Jahre 2015 bis 2017 sollen durch eine Anhebung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils und durch eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) erreicht werden. Die

Erhöhung des Bundesanteils an den KdU entlastet die Kassen der kommunalen Aufgabenträger. Die Erhöhung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils kommt zunächst allen Gemeinden finanziell zugute. Allerdings wird auf der Landesebene ein Teil dieser zusätzlichen gemeindlichen Finanzmittel im Rahmen der Kreisumlagen an die Kreise weitergeleitet. Zudem erwägen einige Bundesländer, die über die Umsatzsteuer gestärkte gemeindliche Steuerkraft bei den Landeszuweisungen zu berücksichtigen.

Fünf Milliarden Euro Entlastung für Kommunen

Weiterhin hat die Koalition im Koalitionsvertrag erklärt, dass die Kommunen um weitere fünf Milliarden Euro im Jahr entlastet werden. Im Koalitionsvertrag war vorgesehen, dies im Rahmen einer Reform der Eingliederungshilfe umzusetzen. Wegen der in den Ländern sehr unterschiedlich geregelten Aufgaben- und Kostenträgerschaft bei der Eingliederungshilfe steht allerdings die Frage im Raum, ob über diese eine Finanzentlastung der Kommunen optimal erreicht werden kann. Daher wird auch über andere Ansatzpunkte gesprochen, wie zum Beispiel über die Anhebung gemeindlicher Umsatzsteueranteile oder über eine weitere Übernahme von Kosten der Unterkunft durch den Bund. Ein hierbei diskutiertes Modell sieht vor, dass im Jahr 2018 der Bund weitere fünf Mil-



Kassenkredite der Gemeinden/ Gemeindeverbände im Jahr 2013 nach Ländern



liarden Euro KdU übernimmt und ab dem Jahr 2020 die gesamten Kosten der Unterkunft. Die Finanzierungsverantwortung für die Eingliederungshilfe würde bei den Kommunen beziehungsweise Ländern bleiben, steigende Kosten ebenfalls von diesen zu tragen sein.

Die Reform der Eingliederungshilfe wird aber jedenfalls in dieser Legislaturperiode angegangen. Die zentralen Zielsetzungen aus kommunaler Sicht sind es, den wirklich Hilfebedürftigen zu helfen, aber auch die Kostendynamik zu bremsen und keine Ausweitung des Leistungskatalogs zu betreiben, die die Eingliederungshilfe als Sozialleistung noch weiter verteuern würde. Die Kostendynamik der Eingliederungshilfe ist schon heute enorm, die Ausgaben liegen im Jahr 2014 bei etwa 15 Milliarden Euro und diese steigen um etwa 700 bis 800 Millionen Euro im Jahr an. Hinsichtlich der Reform der Eingliederungshilfe soll im Jahr 2015 ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, der in 2016 diskutiert und 2017 beschlossen werden soll. Für eine Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe ist in dessen mittelfristiger Finanzplanung erstmalig für 2018 ein Betrag von fünf Milliarden Euro eingeplant.

Voraussetzung für eine kommunale Kostenentlastung bei der Eingliederungshilfe bleibt aber, dass

- die kommunalen Haushalte auch tatsächlich entlastet werden und
- dass dies flächendeckend in allen Bundesländern geschieht und damit alle Kommunen auch tatsächlich finanziell dauerhaft entlastet werden.

KdU in die Bundeskasse?

Die Kosten der Unterkunft könnten auch ein diskussionswürdiger Ansatz für die finanzielle Entlastung der Kommunen sein. Bei den KdU würde vor allem eine Entlastung der Kommunen mit hohen Soziallasten erfolgen. Die Lage in den Regionen ist aber sehr heterogen. Bei vollständiger Kostenübernahme durch den Bund würden bei gegenwärtigem Stand bis zu 8,7 Milliarden Euro Kosten von den Kommunen genommen. Die KdU würde dadurch bei Beibehaltung der aktuellen Rechtslage zur Bundesauftragsverwaltung. Ohne die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung könnten nur bis etwa 2,4 Milliarden Euro KdU von den Kommunen auf den Bund übertragen werden. Eine Entlastung der Länder bei Übernahme der kommunalen Kosten der Unterkunft durch den Bund erfolgt nicht, daher werden die Länder für sich selbst auch Kompensationen/Entlastungen fordern. Und das gilt zudem für den Bund, soweit er mehr Mehrkosten übernimmt, noch dazu in der Ausgabendynamik.

Das Augenmerk ist darauf zu richten, dass dies nicht auf kommunale Kosten und vor allem nicht auf Kosten der Gemeinden geschieht. Zudem würde bei der Übernahme der KdU der Bund weit mehr als die zugesagten fünf Milliarden Euro im Jahr übernehmen und wird dafür eine Kompensation fordern. Dies könnten im Zweifel Umsatzsteuerpunkte sein. Dies hätte aus der Sicht der kreisangehörigen Kommunen eine Schwächung ihrer Steuerbasis zur Folge. Zudem werden bei der Übernahme der KdU nur die Haushalte der kommunalen Aufgabenträger, also der

Kreise und kreisfreien Städte entlastet; was bei der Eingliederungshilfe aber grundsätzlich vergleichbar so wäre.

Kommunale Finanzprobleme haben unterschiedliche Ursachen, sind generell aber weniger oft auf der Einnahmeseite verursacht, als durch einen starken Ausgabenanstieg vor allem bei den Sozialleistungen. Kommunen mit vergleichsweise hohen Sozialleistungskosten würde mehr gedient, wenn der Bund nach der Grundsicherung weitere Sozialkosten möglichst vollständig und dauerhaft übernehmen würde. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die stetig ansteigenden Sozialausgaben, die sich wegen der demografischen Entwicklung weiter dynamisch nach oben bewegen werden. Daher wäre eine vollständige oder zumindest quottale Kostenbeteiligung des Bundes an den Ausgaben für Soziales erstrebenswert. Nach der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Situation ist eine quottale Kostenaufteilung auf Bund/Länder/Kommunen verfassungsrechtlich nur bei reinen Geldleistungsgesetzen möglich. Wollte man einen solchen Weg bei der Eingliederungshilfe gehen, so müssten deren Leistungen als reine Geldleistungen ausgestaltet oder die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 104a Abs. 3 GG geändert werden.

Stärkung der gemeindlichen Steuerkraft

Die kommunale Finanzentlastung kann man über weitere Übernahmen von Sozialleistungskosten durch den Bund/ die Länder, durch kommunale Steuermehreinnahmen oder eine Kombination aus beidem erreichen. Kommunale

Steuermehreinnahmen könnten zum Beispiel erreicht werden über erhöhte gemeindliche Umsatzsteueranteile, eine Anhebung des kommunalen Einkommensteueranteils, eine kommunale Beteiligung an der Abgeltungssteuer, der Erbschaftssteuer oder an anderen Steuern oder auch über eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Gemeinden.

Eine Stärkung der Kommunalfinanzen über Steuermehreinnahmen würde allerdings zugleich bedeuten, dass die Städte und Gemeinden mehr Umlagen, insbesondere in die Kreisumlage, bezahlen müssten. Und zudem würden die Bundesländer die gestärkte gemeindliche Steuerkraft negativ bei den Landeszuweisungen berücksichtigen. Fast alle genannten Steuerarten sind zudem konjunkturabhängig, also aus der Perspektive kommunaler Einnahmen volatil.

Allerdings wird nur eine Stärkung der gemeindlichen Steuerkraft dazu führen, dass wirklich alle Kommunen, alle Städte und Gemeinden, finanziell gestärkt und entlastet werden. Und dies muss das Ziel sein, wenn es darum geht, die Zusage der Koalition umzusetzen, die Kommunen um fünf Milliarden Euro im Jahr zu entlasten.

Zukunft des Solidaritätszuschlags

Aus der Sicht der Kommunen sollte das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag über das Jahr 2019 hinaus erhalten bleiben und zukünftig auch den Haushalten der Städte und Gemeinden zugutekommen, und zwar durch eine Integrierung des Solidaritätszuschlags in Gemeinschaftssteuern oder auch bei dessen Beibehaltung als dauerhafte Sonderabgabe.

Bei einer Integration des Solidaritätszuschlags in die Gemeinschaftssteuern, vor allem die Einkommensteuer, würden den Gemeinden nach der gegenwärtigen Verteilung von dem Aufkommen bis zu 15 Prozent zufließen. Zudem würden die Länder dann zukünftig 42,5 Prozent von dem Aufkommen erhalten und müssten dazu verpflichtet sein, entsprechend die Zuweisungen an die Kommunen anzuheben.

Zu sehen ist allerdings, dass mit einer Integration des Solidaritätszuschlags in die Gemeinschaftssteuern wahrscheinlich dessen Aufkommen teilweise für den Abbau der „Kalten Progression“ in der Einkommensteuer aufgezehrt würde. Fraglich ist zudem, ob das den

Gemeinden nicht als Kompensation für übernommene Soziallasten (zum Beispiel KdU oder Eingliederungshilfe) durch den Bund angerechnet würde. Dies wäre jedenfalls abzulehnen – die Finanzentlastung der Kommunen um fünf Milliarden Euro im Jahr muss unabhängig von der zukünftigen Regelung des Solidaritätszuschlags erfolgen.

Regionalisierung von Steuern?

Eine Zielsetzung der Geberländer im Länderfinanzausgleich ist es, ihre Zahlungsverpflichtungen zu reduzieren und zugleich Anreizsysteme zu schaffen, um die Eigenverantwortung zu stärken und die eigene Finanzsituation ohne Transferzuwendungen zu verbessern.

Ein Ansatzpunkt für mehr regionale Gestaltung der Finanzsituation wird in der Ausweitung der Steuergestaltungs- und Steuererhebungsrechte der Länder gesehen. In der Diskussion stehen:

- a.) Zu- und Abschlagsrechte der Bundesländer bei der Lohn- und Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer innerhalb definierter Korridore und ohne Berücksichtigung im Länderfinanzausgleich,
- b.) Regionalisierung der Grundsteuer, gegebenenfalls durch Einrichtung einer Länderöffnungsklausel nach bundeseinheitlicher Ermittlung der Grundsteuerbemessungsgrundlage,
- c.) Regionalisierung der Erbschaftsteuer.

Diese Forderungen zur Regionalisierung von Steuern sind in der Bund-Länder-AG allerdings umstritten. Als Gegenargumente werden nicht zuletzt die Gefahr einer Rechtszersplitterung und die Verschärfung von Disparitäten genannt. Die Regionalisierung von Steuern würde die Disparitäten zwischen den Ländern und innerhalb der Länder vertiefen und gleichwertige Lebensverhältnisse eher konterkarieren. Daher lehnt der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) eine weitere Regionalisierung von Steuerkompetenzen auf die Länder und die Einführung von Zu- und Abschlagsrechten bei Gemeinschaftsteuern ab.

Lösung der Altschuldenproblematik

Von Bund und Ländern wird eine Lösung des Altschuldenproblems erwartet, um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand dauerhaft abzu-

sichern. Insbesondere für strukturelle Schulden und höchstverschuldete Gebietskörperschaften müssen Mittel für Zins- und Tilgungshilfen bereitgestellt werden.

In der Bund-Länder-AG werden verschiedene Modelle zur Lösung der Altschuldenproblematik diskutiert. Grundsätzlich geht es dabei um Fondslösungen. In Betracht gezogen wird zudem ein Modell, in dem die Altschuldenproblematik über Zinslösungen angegangen wird.

Bei den Fondsmöglichkeiten ist noch offen, wessen Schulden in welcher Höhe (ganz oder teilweise) in einen Schuldentilgungsfonds eingebracht werden sollen: die Schulden des Bundes, der Länder, der Kommunen entweder mit oder ohne Extrahaushalte? Ebenso sind die Tilgungsdauer und die Zinssätze noch nicht festgelegt, sondern sollen in Modellberechnungen quantifiziert werden. Für den Schuldenstand soll der Stichtag 31. Dezember 2013 gelten, um zu vermeiden, dass bis zur Schuldenübernahme noch erhöhte Verschuldung entsteht. Eine (Teil-) Entschuldung soll an strenge Auflagen gebunden werden. Bei den Fondsmöglichkeiten würde eine Vergemeinschaftung der Schulden erfolgen, bei einem Zinsmodell nicht.

Bei einer Fondslösung wurde in der Bund-Länder-AG vorgeschlagen, dass eine Schuldenübernahme durch den Bund erfolgt, der Schulden der Länder und auch der Gemeinden, ausschließlich oder einschließlich der Extrahaushalte. Tilgung und Zinslasten würde der Bund tragen, wobei der Bund mit seiner besten Bonität dafür auch die besten Konditionen bekommen würde, wovon Länder und Kommunen wegen verminderter Zinslasten profitieren würden.

Bislang ist der Bund allerdings nicht dazu bereit, alle Schulden der Länder und der Kommunen zu übernehmen. Alternativ wird diskutiert, alle Schulden in einen gemeinschaftlichen Fonds einzubringen. In diesem gemeinsamen Fonds würde jede Gebietskörperschaft für den von ihr eingebrachten Teil der Schulden haften, wobei gegebenenfalls eine Haftung des Landes für die Schulden seiner Kommunen gelten müsste. Die Annuität zur Bedienung von Zins und Tilgung würden der Bund und die Länder tragen, gekürzt um die Höhe des Solidaritätszuschlags im Jahr 2013. Dadurch würde eine Auf-

teilung der Anteile der teilnehmenden Gebietskörperschaften gemäß Anteilen an eingebrachten Schulden erreicht.

Zur Abfinanzierung eines solchen Schuldenfonds verlangt der Bund, dass eine Verwendung der Einnahmen des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag für Zins- und Tilgungszahlungen auf Länder-/Kommunalschulden die Rückübertragung der im Zusammenhang mit der Einführung des Solidaritätszuschlages auf die Länder übertragenen sieben Umsatzsteuerpunkte voraussetzt. Dieses lehnen die Länder bislang ab.

Ein Schuldentiligungsfonds des Bundes, in dem die Schulden von Bund, Ländern und Kommunen zusammengeführt und getilgt würden, wäre zwar die „große Lösung“, bei der Zinslasten und Tilgung von der besten Bonität des Bundes profitieren könnten. Gleichwohl scheint eine Regelung über die Landeshaushalte mit Zinshilfen bei den Altschulden unter föderalen Gesichtspunkten vorteilhafter.

Aber welcher Weg im Ergebnis auch gewählt wird: Das Altschuldenproblem muss unter Einschluss der kommunalen Kassenkreditschulden gelöst werden!

Neues regionalpolitisches Förderinstrument

Im unmittelbaren Anschluss an den auslaufenden Solidarpakt II muss ein neues Infrastrukturprogramm wirksam werden, aus dem ungeachtet der Himmelsrichtung förderbedürftige Regionen gefördert werden. Die bisherige Förderung aus Regionalisierungs- und Entflechtungsmitteln muss weitergeführt werden. Es besteht Konsens, dass es auch über das Jahr 2019 hinaus ein Bedürfnis nach Strukturförderung gibt, um Entwicklungsdisparitäten auszugleichen. Dabei sollen ab 2020 strukturschwache Regionen im gesamten Bundesgebiet gefördert werden – unabhängig von der Himmelsrichtung.

Folgende Kriterien für eine Förderung werden in der Bund-Länder-AG diskutiert:

- a.) Wirtschaftskraft: Bruttoinlandsprodukt kleiner als 75 Prozent des Bundesdurchschnitts,
- b.) Demografie: Bevölkerungsrückgang über zehn Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt,
- c.) Kommunale Finanzkraft: Unterproportionale kommunaler Finanzkraft (noch genauer zu definieren).

Weiterentwicklung des Kooperationsverbots

Das Kooperationsverbot hat in der Praxis seit dessen Einführung immer wieder gezeigt, dass die politischen Ebenen Bund und Kommunen gemeinsam Aufgaben lösen wollten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen aber nicht oder nur schwierig möglich waren. Daher gibt es in der Bund-Länder-AG eine Diskussion über die Wiederbelebung des Art. 104 a Abs. 4 GG a.F. Hintergrund dafür ist, dass bei der Föderalismusreform I die Möglichkeiten des Bundes eingeschränkt wurden, den Ländern Investitionshilfen zu gewähren. Dies geschah, um die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zu „entflechten“. Nach dem heute gültigen Art. 104 b GG darf der Bund nur noch für besonders bedeutsame Investitionen in Ländern und Gemeinden Finanzhilfen gewähren, soweit er über die Gesetzgebungsbefugnis verfügt. In der Bund-Länder-AG wird in diesem Kontext generell diskutiert, über den Bildungsbereich hinaus das sogenannte Kooperationsverbot (teilweise) wieder aufzuheben.

PLANUNG UND BAUEN

Nonsense bleibt Nonsense!

Von Dipl.-Ing. Kersten Schröder-Doms, seit 1988 Stadtbaurat der Hansestadt Stade

„Um Pannen und Preisexplosionen bei öffentlichen Bauprojekten künftig zu verhindern, will Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt (CSU) das Vergaberecht reformieren. „Der Preis allein“ dürfe kein Ausschlusskriterium sein, sagte Dobrindt dem „Münchner Merkur“. Der billigste Bieter solle nicht mehr automatisch den Zuschlag bekommen – vielmehr solle der „qualitativ Beste“ zum Zuge kommen.“

Mit so einer Schlagzeile (Dobrindt will Bau-Vergabe neu organisieren - Zeitonline Aktualisiert 20. Januar 2015 10:36 Uhr) kommt man als Fachminister in Deutschland in die Schlagzeilen von focus, Stern, N24, Neues Deutschland, Handelsblatt, Zeit und diversen Regionalblättern!

Ja kennt der Kerl denn die VOB nicht? Ist denn wirklich für das fast epide-



Kersten Schröder-Doms

mische Scheitern staatlicher Großbaustellen das Vergaberecht verantwortlich? Eher nicht, denn kommunales Bauen, auch komplexe und teure Vorhaben, gelingt mit eben diesem Vergaberecht recht gut und sicher.

Wertung

(6)

1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige güns-

Nun im Detail:

Der Preis war noch nie ein Ausschlusskriterium: Beispielweise in der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, an die alle öffentlichen Auftragnehmer gebunden sind:

„VOB § 16 Prüfung und Wertung der Angebote

tige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie zum Beispiel Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.“

Was Alexander Dobrindt offensichtlich meint, wenn er – scheinbar als Beleg – verkorkste Projekte wie die Elbphilharmonie und den Berliner Flughafen nennt, ist etwas ganz anderes: Die verbreitete Unfähigkeit staatlicher Bauherren, ihre Projekte so zu steuern, dass sie zeit- und kostengerecht realisiert

werden können. DAS ist etwas ganz anderes und hat mit dem Vergaberecht nach VOB rein gar nichts zu tun.

Wenn Aufträge – ohne abgeschlossene Programmierung, abgeschlossene Entwurfsplanung, abgeschlossene Klärung der Randbedingungen – zu früh erteilt werden und in der entscheidenden Phase vom fachfremden Ministerium betreut werden (Elbphilharmonie), dann liefert man sich sehenden Auges den Rechtsabteilungen von Baufirmen aus, die heute eher Anwaltssozietäten mit angeschlossener Bauabteilung gleichen als Firmen, deren primäres Arbeitsfeld die Errichtung von anspruchsvollen Hoch- und Ingenieurbauten ist.

Wenn zudem diese Aufträge von drei Bauherren erteilt werden, die sich selbst nicht grün sind und interne Abstimmungsprobleme noch in der Realisierungsphase lösen wollen (Berliner Flughafen), wenn im laufenden Bauprozess gravierende Änderungen und Kapazitätserweiterungen eingeplant werden sollen, dann ist das für die Baufirmen der berühmte Sechser im Lotto, der sie in die Lage versetzt, nun richtig zuzulangen.

Bei diesen exemplarischen Projekten liegt das Versagen – leider, aber auch wirklich unbestreitbar – auf der staatlichen Bauherrenseite.

Wenn wir Kommunen so bauen würden, würden etliche Verantwortliche gnadenlos in die Wüste geschickt, zu Recht. Der kommunale Bauherr baut in der Regel anders:

- Ein (Raum-)Programm wird entwickelt und verbindlich festgelegt.
- Ein Vorentwurf bildet die Grundlage für die Haushaltsansätze.
- Nach Haushaltsgenehmigung wird die (Bau-)Genehmigung beantragt, die alle wesentlichen Risiken abklärt.
- Erst die darauf aufbauende Ausführungsplanung ist Grundlage für (VOB-)Ausschreibung und Vergabe.
- Die Ausführung selbst wird vom Baudezernat (-amt) der Stadt betreut und verantwortet.
- Veranlasser und Nutzer haben in der Bauphase (eigentlich und grundsätzlich) auf der Baustelle nichts verloren oder gar zu sagen.

So gelingen auch komplexe und teure Vorhaben!

UMWELT

„Niedersächsische Klimakommune 2014“

Wettbewerb „Klima kommunal 2014“ zeichnet drei Kommunen und acht Leuchtturmprojekte für innovativen Klimaschutz aus

Die Stadt Buchholz in der Nordheide, der Landkreis Emsland und der Flecken Steyerberg können sich von nun an „Niedersächsische Klimakommune 2014“ nennen. Dieser Titel für herausragendes Engagement im kommunalen Klimaschutz wurde den Kommunen vom Niedersächsischen Umweltminister Stefan Wenzel und vom Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Klaus Wiswe verliehen. Die Kommunen sind die Hauptsieger des niedersächsischen Klimaschutzwettbewerbs „Klima kommunal 2014“ in ihrer jeweiligen Wettbewerbskategorie. Der Wettbewerb wird vom Nieder-



Minister Stefan Wenzel, Bürgermeister Wilfried Geiger, Vertreter aus Buchholz i.d.N. und Landrat Klaus Wiswe (von links).

sächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und den niedersächsischen kommunalen Spitzenverbänden getragen und von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen durchgeführt.

„Klimaschutz ist eine zentrale Zukunftsaufgabe und die Kommunen spielen dabei eine entscheidende Rolle“, erklärte Umweltminister Stefan Wenzel. „Die insgesamt 44 Wettbewerbsbeiträge zeigen eine beeindruckende Vielfalt an Maßnahmen. Sie alle sind nachahmenswerte Beispiele für erfolgreichen Klimaschutz in Niedersachsen.“ Die Bandbreite der Beiträge reicht von Bildungsprojekten an Schulen über bürgereigene Nahwärmenetze zur Nutzung von Abwärme aus Industrieanlagen bis hin zu Unternehmensnetzwerken zur Steigerung der Energieeffizienz. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft, Klaus Wiswe, ergänzte: „Die niedersächsischen Kommunen haben in diesem Wettbewerb gezeigt, wie engagiert und ideenreich sie Klimaschutz vor Ort bereits umsetzen und damit auch die regionale Wertschöpfung und die Einsparung von Energiekosten in den Kommunen voranbringen.“

Die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände und das niedersächsische Umweltministerium haben den Wettbewerb „Klima communal“ nach 2010 und 2012 bereits zum dritten Mal

Die Preisträger des niedersächsischen Wettbewerbs „Klima communal 2014“:

Klimakommune 2014 (20 000 Euro)

- Flecken Steyerberg: „Bürger-Nahwärmenetz und -Breitbandversorgung“
- Stadt Buchholz in der Nordheide: „Buchholzer Klimaschützer 2014 Ein kooperatives Grundschulprojekt“
- Landkreis Emsland: „Klimaschutzwald“ zur Speicherung von Kohlendioxid

Leuchtturmprojekte I (7 000 Euro)

- Gemeinde Wagenfeld: „Moorwelten – Europäisches Fachzentrum MOOR und KLIMA Wagenfeld (EFMK)“
- Stadt Emden: „Schritt für Schritt dem Klimawandel entgegentreten – Der CO₂-Fußabdruck in Emden“
- Landkreis Lüchow-Dannenberg: „Energieeffizienz Club“
- Stadt Wolfsburg: „Wolfsburger Förderprogramm für Altbausanierung“

Leuchtturmprojekte II (3 000 Euro)

- Stadt Bad Iburg: „Energieoptimierung der Kläranlage Bad Iburg (Mikrogasturbine)“
- Gemeinde Osterappel: „Nahwärmeversorgung der Ortschaft Venne“
- Landkreis Friesland: „KlimaContest – Energiesparwettbewerb an friesischen Schulen“
- Stadt Göttingen: „Klimaplan Verkehrsentwicklung“

Ausführliche Beschreibungen der Gewinnerprojekte auf der Internetseite www.klimaschutz-niedersachsen.de

ausgelobt. Er zeichnet beispielhafte Klimaschutzprojekte aus, um die Vielfalt und die Kreativität der kommunalen Klimaschutzaktivitäten in Niedersachsen zu würdigen und mit einem Preis zu honorieren. Für den Wettbewerb hat

das Umweltministerium 100 000 Euro als Preisgeld zur Verfügung gestellt. Die Fachjury des Wettbewerbs hat neben den drei „Klimakommunen 2014“ acht weitere „Leuchtturmprojekte“ ausgezeichnet.

RECHTSPRECHUNG

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „JadeWeserPark“ gescheitert

1. Ein Zweckverband, an dem neben den Gemeinden auch Landkreise beteiligt sind, kann nicht gemeindliche Aufgaben der Bauleitplanung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

2. Eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme bedarf der besonderen städtebaulichen Rechtfertigung und insbesondere des Nachweises, dass die städtebaulichen Ziele nicht mit dem normalen städtebaulichen Instrumentarium des angebotsbezogenen Bebauungsplanes erreicht werden können.

(nicht amtliche Leitsätze)

OGV Lüneburg, Urteil vom 8. Mai 2014, Az.: 1 KN 102/11, rechtskräftig

Der Antragsteller wendet sich gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme JadeWeserPark des Antragsgegners, weil er eine Enteignung seines Grundeigentums befürchtet.

Der Antragsteller ist Eigentümer verschiedener Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rund 6,4 Hektar. Die Flurstücke werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie liegen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn 29 nordöstlich des Wilhelmshavener Kreuzes. Die Entfernung zu dem im Jahr 2012 eröffneten Tiefwasserhafen Jade-Weser-Port beträgt weniger als zehn Kilometer.

Der Antragsgegner ist ein im September 2005 gegründeter, aus den Gemeinden Bockhorn, Friedeburg, Sande, Wangerland, Zetel, den Städten Jever, Schortens, Varel,

Wilhelmshaven und Wittmund sowie den Landkreisen Friesland und Wittmund bestehender Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Sein Zweck besteht darin, das interkommunale Gewerbegebiet „JadeWeserPark“ zu entwickeln, um die von dem Jade-Weser-Port ausgedehnten Entwicklungschancen zu nutzen und eine Ansiedlungskonkurrenz zwischen den anliegenden Städten und Gemeinden zu verhindern. Zu diesem Zweck sind dem Antragsgegner die Bauleitplanung, die Erschließung und Unterhaltung der Anlagen, die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Geländebeschaffung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe, die Beauftragung Dritter zur

Organisation der Ausgleichsflächen sowie die Vermarktung und Verwertung der Zweckverbandsflächen übertragen. Aufwand und Erträge sollen zwischen den Verbandsmitgliedern geteilt werden.

Das 168 ha umfassende Verbandsgebiet besteht aus einer von der Autobahn 29 im Nordwesten, der Bundesstraße 210 im Südwesten, der Roffhäuser Landstraße im Südosten und dem Accumer Tief bzw. der Stadtgrenze zu Wilhelmshaven im Nordosten begrenzten und annähernd trapezförmigen Fläche; diese liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Schortens. Sie stellt sich nach einer Untersuchung des Landkreises Friesland aus dem Jahr 2002, die verschiedene mögliche Gewerbestandorte im Landkreis vor allem im Hinblick auf ihre Verkehrsanbindung, mögliche Restriktionen der Nutzbarkeit und ihre städtebauliche Verträglichkeit betrachtet, als zur Gewerbe- und Industrieansiedlung am besten geeignet dar. Hier soll ein einschließlich einer Optionsfläche maximal 125,8 Hektar Bruttobauland umfassendes interkommunales Gewerbegebiet entstehen.

Nachdem sich der Antragsgegner erfolglos um einen Erwerb der weiteren in Aussicht genommenen Bauflächen zu – aus seiner Sicht – von der Planung unbeeinflussten Preisen bemüht hatte, entschloss er sich dazu, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme einzuleiten, um die zu den angebotenen Konditionen nicht verkaufsreiten Grundstückseigentümer erforderlichenfalls enteignen zu können.

Aus den Gründen:

Der zulässige Normenkontrollantrag ist begründet.

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme weist zumindest in dreifacher Hinsicht Rechtsfehler auf, die zu ihrer Unwirksamkeit führen. Erstens ist der Antragsgegner als Zweckverband nicht wirksam entstanden (dazu unter I.). Zweitens lagen die Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nicht vor, weil die Entwicklungsziele auch mit den Mitteln des allgemeinen Städtebaurechts hätten erreicht werden können (dazu unter II.). Drittens waren entweder die Bemühungen des Antragsgegners um einen freihändigen Grundwerber unzureichend oder aber weist die Finanzierungsplanung eine Unterdeckung in einer Höhe auf, die die zügige Durchführung der Maßnahme in Frage stellt (dazu unter III.).

I. Der Antragsgegner ist als Zweckverband nicht wirksam gebildet worden. Seine Zusammensetzung entspricht nicht den Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), und zwar unabhängig davon, ob man auf die Fassung des Gesetzes bei Gründung des Zweckverbandes im Jahr 2005 vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63 – NKomZG 2004 –) oder aber auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gelten-

de Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. S. 191 – NKomZG 2009 –) abstellt. Dieser Mangel führt zur Unwirksamkeit des erlassenen Satzungsrechts.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 NKomZG 2004 konnten sich kommunale Körperschaften – das sind Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise (§ 1 Abs. 1 NKomZG 2004) – zu einem Zweckverband zusammenschließen, der bestimmte ihnen gemeinsam obliegende Aufgaben erfüllt. Ein Zusammenschluss zu einem Zweckverband war nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut damit ausschließlich zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben möglich. Erforderlich war mit anderen Worten, dass jedes Zweckverbandsmitglied für die durch den Zweckverband erfüllte Aufgabe gleichermaßen verantwortlich war. Eine solchermaßen gemeinsame Aufgabe lag nicht schon vor, wenn die Aufgabe lediglich im gemeinsamen ideellen Interesse stand; vielmehr war eine darüber hinausgehende, regelmäßig rechtlich gemeinsame Aufgabe zu fordern (vgl. zu der Vorgängerfassung des § 13 NdsZweckVerbG Nds. OVG, Urteil vom 10. Januar 1989 – 9 A 53/87 – NvW-R-RR 1989, 383 <384>). Eine Übertragung von Aufgaben auf einen Zweckverband konnte deshalb nur im Sinne einer „horizontalen“ Zusammenarbeit zwischen gleichermaßen zuständigen kommunalen Körperschaften, also auf einer Verwaltungsebene, erfolgen. Eine vertikale Zusammenarbeit von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden war grundsätzlich unzulässig, wenn nicht die dem Zweckverband übertragenen Aufgabe(n) ausnahmsweise in gleicher Weise den Landkreisen wie auch bestimmten Gemeinden, etwa den großen selbstständigen Städten, zugewiesen war(en) (vgl. Nordholtz, Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, 2008, S. 63 ff. mit umfangreichen Nachweisen; ebenso NStGH, Urteil vom 6. Dezember 2007 – StGH 1/06 –, juris Rn. 81 = NdsVBI 2008, 37). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Jedenfalls die Aufgabe der Bauleitplanung ist im Einklang mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ausschließlich den Gemeinden, nicht aber den Landkreisen zugewiesen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Ohne Erfolg verweist der Antragsgegner in diesem Zusammenhang auf die Aufgabe der Landkreise als Träger der Regionalplanung (§ 20 Abs. 1 NROG). Weder ist dem Antragsgegner die Regionalplanung übertragen, noch stellt diese eine gemeinsame Aufgabe aller seiner Mitglieder dar. In Betracht kommt eine Zusammenarbeit von Gemeinden und Landkreisen als sonstigen öffentlichen Planungsträgern unter Berücksichtigung ihrer regionalplanerischen Aufgabe zwar möglicherweise im Rahmen von Planungsverbänden i. S. von § 205 Abs. 1 BauGB (vgl. Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 205 Rn. 16 <Stand der Bearbeitung: September 2001>). Um einen solchen Planungsverband

handelt es sich bei dem Antragsgegner jedoch nicht.

An der vorstehend beschriebenen Rechtslage hat die Neufassung des § 7 Abs. 1 Satz 1 NKomZG 2009 für den hier maßgeblichen Fall einer echten Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband nichts geändert. Nunmehr können sich kommunale Körperschaften – seit 2011 als Kommunen bezeichnet (Gesetz vom 21. Dezember 2011, Nds. GVBI. S. 493) – zu einem Zweckverband zusammenschließen, der bestimmte Aufgaben der Beteiligten übernimmt oder für diese durchführt. Diese Vorschrift ist zwar gegenüber der Vorgängerfassung offener formuliert. Dass eine Übertragung von Aufgaben, mit der die Erfüllungsverantwortung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 NKomZG auf den Zweckverband übergeht, weiterhin ausschließlich bei gemeinsamen Aufgaben aller kommunalen Mitglieder in Betracht kommt, ergibt sich nunmehr aber schon aus § 2 Abs. 2 Satz 2 NKomZG. Die Vorschrift bestimmt, dass die Übertragung einer Aufgabe auf einen Zweckverband nur zulässig ist, wenn sie den an dem Zweckverband beteiligten Kommunen obliegt. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass es sich weiterhin um eine gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder handeln muss (vgl. LT-Drs. 16/785, S. 19 f. und 42; Franke, in: KVR Nds., § 1 NKomZG Rn. 16 und § 2 NKomZG Rn. 22 ff. <Stand der Bearbeitungen: Oktober 2012>; Thiele, NKomZG, 2. Aufl. 2013, § 2 Nr. 3). Lediglich für die Fälle der bloßen Durchführung von Aufgaben bei fortbestehender Verantwortlichkeit des ursprünglichen Aufgabenträgers (§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 NKomZG) ist eine vertikale Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Verwaltungsebenen seit der Neufassung der Vorschriften im Jahr 2009 möglich. Für die Übertragung von Aufgaben hat die Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 NKomZG und der Wegfall des Begriffs der „ihnen gemeinsam obliegende(n) Aufgaben“ deshalb nur redaktionelle Bedeutung. Da sich das Erfordernis der den Mitgliedern gemeinsam obliegenden Aufgabe(n) schon aus dem neu gefassten § 2 Abs. 2 Satz 2 NKomZG ergibt, bedarf es keiner wiederholten Erwähnung in § 7 Abs. 1 NKomZG (vgl. LT-Drs. 16/785, S. 44).

Ist demzufolge eine ebenenübergreifende „vertikale“ Zusammenarbeit von Landkreisen und Städten beziehungsweise Gemeinden im Rahmen eines Zweckverbands grundsätzlich unzulässig, kann sich der Antragsgegner auch nicht auf gesetzlich vorgesehene Ausnahmeregelungen berufen.

Aus mehreren Gründen nicht einschlägig ist zunächst § 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG. Nach dieser seit dem Jahr 2004 unveränderten Vorschrift kann ein Zweckverband „daneben“, also neben Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NKomZG auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder übernehmen. Sie erlaubt damit eine Ausnahme von dem

Grundsatz, dass einem Zweckverband die ihm obliegenden Aufgaben von allen Mitgliedern gleichermaßen übertragen werden müssen. Der Zweckverband kann danach Aufgaben auch nur für einzelne Mitglieder wahrnehmen, solange ihm mindestens eine gemeinsame Aufgabe übertragen ist, die er für alle Mitgliedskommunen gleichermaßen erfüllt (vgl. Franke, in: KVR Nds., § 7 NKomZG Rn. 8 <Stand der Bearbeitung: Juli 2013>). Sie ermöglicht gewissermaßen eine Aufgabenübertragung „à la carte“.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG wäre damit tatbestandlich nur dann einschlägig, wenn dem Antragsgegner mindestens eine Aufgabe übertragen wäre, die allen Mitgliedern, also den Gemeinden, den Städten und den Landkreisen gleichermaßen obliegt und die er für alle Mitglieder wahrnimmt. Bereits das ist nicht der Fall. Der Senat unterstellt dabei zugunsten des Antragsgegners, dass die von ihm in Bezug genommene Aufgabe der Wirtschaftsförderung eine Aufgabe sowohl der Städte und Gemeinden als auch – im Rahmen ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (vgl. § 3 Abs. 2 NKomVG) – der Landkreise darstellt. Diese Aufgabe ist dem Antragsgegner indes nicht übertragen. § 3 Abs. 1 der Zweckverbandsordnung nennt als in eigener Zuständigkeit zu erfüllende Aufgaben lediglich die Bauleitplanung für das Verbandsgebiet, die Erschließung und die Unterhaltung der entsprechenden Erschließungsanlagen, die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Geländebeschaffung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe, die Befragung Dritter zur Organisation der Ausgleichsflächen sowie die Vermarktung und Verwertung der Zweckverbandsflächen einschließlich Werbung/Marketing. Aufgabe des Antragsgegners ist mithin allein die Entwicklung und Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebiets JadeWeserPark in einem umfassenden Sinne. Das aber sind Aufgaben, mit denen die Landkreise Friesland und Wittmund nichts zu tun haben. Es handelt sich – auch im Hinblick auf die Förderung der Unternehmensansiedlung und die Vermarktung der Verbandsflächen – nicht um allgemeine Aufgaben der Wirtschaftsförderung, sondern um Annexaufgaben im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Entwicklung eines Gewerbegebiets. Diese Aufgaben obliegen allein den Städten und Gemeinden; sie sind den Landkreisen auch vor dem Hintergrund ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion nicht zugewiesen.

Hinzu kommt, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG es nicht gestattet, die Landkreise an einem Zweckverband zu beteiligen, der – auch – gemeindliche Aufgaben wahrnimmt. Die Vorschrift durchbricht – wie die Systematik der Neufassung aus dem Jahr 2009 deutlich zeigt – lediglich den in § 7 Abs. 1 Satz 1 NKomZG 2004/2009 niedergelegten Grundsatz der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung für alle Mitglieder,

nicht aber das zuvor in § 7 Abs. 1 Satz 1 NKomZG 2004 und nunmehr in § 2 Abs. 2 Satz 2 NKomZG 2009 statuierte Verbot der vertikalen Kooperation. Das ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut: § 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG modifiziert nicht die erforderliche Aufgabenqualität, sondern betrifft allein die Frage, ob alle den Mitgliedern gemeinsam obliegenden Aufgaben, die der Zweckverband wahrnimmt, tatsächlich auch von allen Mitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden müssen.

Die Gesetzesbegründung bestätigt diese Auslegung. Danach eröffnet § 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG die Möglichkeit, dass der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm nicht von allen Zweckverbandsmitgliedern übertragen werden. Weiter heißt es, Zweckverbände mit mehreren Aufgaben gebe es auch heute schon. Bislang sei aufgrund der bestehenden Rechtslage gefordert worden, dass in solchen Fällen dem Verband von den Mitgliedern die Aufgaben einheitlich übertragen sein müssten, was vor allem bei großflächig tätigen Zweckverbänden die Übernahme zusätzlicher Aufgaben erschwert oder verhindert habe, da insbesondere zur Weiternutzung von Ressourcen Mitglieder an der Abgabe einer weiteren Aufgabe ein unterschiedliches Interesse haben könnten. Die Vorschrift solle daher insbesondere die Nutzung von Synergien bei der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erleichtern (vgl. LT-Drs. 15/340, S. 26 f.). Daraus folgt, dass der Gesetzgeber davon ausging, alle dem Zweckverband übertragenen Aufgaben müssten weiterhin gemeinsame Aufgaben aller Mitglieder sein, also zumindest potenziell von allen Mitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden können. Nur die Frage, ob alle Mitglieder von der rechtlich bestehenden Möglichkeit der Aufgabenübertragung in allen Fällen tatsächlich Gebrauch machen, wird im Sinne eines Optionsmodells neu geregelt.

Für den vorliegenden Fall folgt daraus, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG eine Zusammenarbeit, bei der nur eine gemeinsame Aufgabe vorliegt und die weiteren Aufgaben allein den Städten und Gemeinden, nicht aber den Landkreisen obliegen, schon im Ausgangspunkt nicht gestattet. Die Vorschrift ermöglicht es nicht, mittels einer „Aufgabenklammer“ die unterschiedlichen Ebenen im Rahmen eines Zweckverbands in Bereichen kooperieren zu lassen, wo das Gesetz eine Zusammenarbeit – wie zwischen Gemeinden und Landkreisen – grundsätzlich verbietet.

Selbst wenn man schließlich den vorstehenden Ausführungen nicht folgen und die Möglichkeit einer Verklammerung von Aufgaben für zulässig erachten wollte, könnte sich der Antragsgegner nicht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG berufen. Um eine Umgehung des vertikalen Kooperationsverbots zu vermeiden, wäre für diesen Fall jedenfalls zu

fordern, dass die „Aufgabenklammer“ die beziehungsweise zumindest eine Kernaufgabe des Zweckverbands darstellt. Das ist hier nicht der Fall. Kernaufgabe des Antragsgegners ist die Bauleitplanung einschließlich der Erschließung. Die eng begrenzten Aufgaben, die der Antragsgegner als Wirtschaftsförderung verstanden wissen möchte, stellen allenfalls Annexaufgaben dar. Sie haben nicht das Gewicht, um als – hält man entgegen der Auffassung des Senats eine solche rechtlich für möglich – „Aufgabenklammer“ zu dienen.

Eine Mitgliedschaft der Landkreise ist auch nicht nach § 7 Abs. 3 NKomZG zulässig. Die Vorschrift regelt nur die Mitgliedschaft sonstiger natürlicher und juristischer Personen „neben Kommunen“. Das schließt schon dem Wortlaut nach eine Anwendung auf kommunale Gebietskörperschaften aus (vgl. Franke, in: KVR Nds., § 7 NKomZG Rn. 14 <Stand der Bearbeitung: Juli 2013>). Die Vorschrift ist nicht analogiefähig; ange-sichts des grundsätzlichen Verbots der vertikalen Kooperation liegt weder eine Regelungslücke vor, noch besteht in einem solchen Fall eine Vergleichbarkeit der Interessenlagen (vgl. zur gesetzgeberischen Zielsetzung LT-Drs. 15/340, S. 27).

Diese Rechtslage, die – wie ausgeführt – seit Gründung des Antragsgegners unverändert ist, hat Folgen für die Zulässigkeit der Mitgliedschaft der Landkreise Wittmund und Friesland. Beide Landkreise, denen die Aufgabe der Bauleitplanung nicht zukommt, beteiligen sich hier „vertikal“ an einem Zweckverband, der der Erfüllung allein gemeindlicher Aufgaben dient. Eine solche Beteiligung ist unzulässig.

Die unzulässige Beteiligung der Landkreise Friesland und Wittmund an dem Antragsgegner hat die Nichtigkeit des Errichtungsaktes in Gestalt der Verbandsordnung zur Folge. Fehlt es an einem wirksamen Errichtungsakt (vgl. § 9 Abs. 1 und 6 NKomZG), sind die Rechtshandlungen des Antragsgegners – hier in Form der städtebaulichen Entwicklungmaßnahme – unwirksam. Dass sämtliche Beschlüsse einstimmig getroffen wurden, ist rechtlich ohne Belang.

Auf die weiteren Einwände gegen die Wirksamkeit der Zweckverbandsgründung kommt es vor diesem Hintergrund nicht mehr an.

II. Die Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungmaßnahme liegen nicht vor, weil es dem Antragsgegner möglich gewesen wäre, sein Entwicklungsziel mit den Mitteln des allgemeinen Städtebau-rechts zu verfolgen.

Gemäß § 165 Abs. 1 BauGB muss die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegen. Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sollen Ortsteile und andere Teile des Gemeindegebiets entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche

Entwicklung und Ordnung der Gemeinde oder entsprechend der angestrebten Entwicklung des Landesgebiets oder der Region erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden (§ 165 Abs. 2 BauGB). Das Wohl der Allgemeinheit muss die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erfordern, und zwar insbesondere zur Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten, zur Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder zur Wiedernutzung brachliegender Flächen (§ 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Aus den vorgenannten Vorschriften sowie aus ihrer Stellung im zweiten Kapitel „Besonderes Städtebaurecht“ des Baugesetzbuchs folgt nach der vom Senat geteilten

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass das Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zur Lösung von besonderen städtebaulichen Problemen bestimmt ist. Die Entwicklungsmaßnahme setzt einen qualifizierten städtebaulichen Handlungsbedarf voraus, der aus Gründen des öffentlichen Interesses ein planmäßiges und aufeinander abgestimmtes Vorgehen erfordert. Das städtebauliche Vorhaben muss insbesondere den Charakter einer Gesamtmaßnahme haben, die darauf angelegt ist, für einen bestimmten Bereich ein Geflecht mehrerer Einzelmaßnahmen über einen längeren Zeitraum koordiniert und aufeinander abgestimmt vorzubereiten und durchzuführen. Es muss sich also um ein koordiniertes Maßnahmenbündel handeln, das durch eine „flächende-

ckende und zeitlich geschlossene Planungskonzeption für ein exakt umgrenztes Gebiet“ verwirklicht werden soll. Das die Gesamtmaßnahme darstellende „Maßnahmenbündel“ muss nach Art und Umfang so beschaffen sein, dass Vorbereitung und Durchführung auf das besondere Recht der §§ 165 ff. BauGB angewiesen sind. Das in § 165 Abs. 1 BauGB vorausgesetzte öffentliche Interesse an der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen muss nämlich vor dem Hintergrund bewertet werden, dass der Gesetzgeber der Gemeinde damit zugleich das Enteignungsrecht zum Erwerb grundsätzlich aller Grundstücke im Entwicklungsbereich vor Aufstellung verbindlicher Bebauungspläne verleiht (§ 169 Abs. 3 BauGB). Das Gesetz schließt es damit aus,

EUROPA



CETA, TTIP und TiSA

Aktuell verhandelt die Europäische Union (EU) über ein Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA – Comprehensive Economic and Trade Agreement) und mit den USA (TTIP

– Transatlantic Trade and Investment Partnership). Darüber hinaus verhandelt sie mit 21 bedeutenden WTO-Mitgliedstaaten über ein Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen (TiSA – Trade in Services Agreement). Die EU verfügt im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik über eine ausschließliche Kompetenz. Die Verhandlungen führt allein die EU-Kommission auf der Grundlage eines Mandats des Rates. Die EU-Mitgliedstaaten verhandeln dagegen nicht selbst, sondern werden an die von der EU-Kommission ausgehandelten Vertragstexte, denen der Rat und das Europäische Parlament zustimmen müssen, gebunden. Aus Sicht der Bundesregierung müssen auch alle nationalen Parlamente (in Deutschland also der Deutsche Bundestag und der Bundesrat) zustimmen, da es sich bei den genannten Abkommen um sogenannte gemischte Abkommen handelt, die inhaltlich die Kompetenzen der EU überschreiten und auch Kompetenzen der Mitgliedstaaten betreffen.

Die Verhandlungen sind unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Verhandlungen über CETA sind im August 2014 beendet worden. Mittlerweile hat die EU-Kommission einen über 1.600 Seiten starken Vertragstext veröffentlicht, der derzeit in alle Amtssprachen der EU übersetzt wird. Der Beschluss des Rates über die Ratifizierung des Abkommens und die anschließende Zustimmung des Europäischen Parlaments sind für die zweite Jahreshälfte avisiert. Die Verhandlungen über TTIP und TiSA befinden sich dagegen am Anfang und werden noch lange andauern. Derzeit werden zwischen den Verhandlungspartnern lediglich Positionen ausgetauscht.

Auch wenn die Abkommen sicherlich positive volkswirtschaftliche Effekte haben werden, haben sie berechtigterweise viel Kritik erfahren. Diese ist unter anderem im Rahmen einer Anhörung der EU-Kommission, an der sich rund 150 000 Menschen beteiligt haben, sowie einer Europäischen Bürgerinitiative, die von über 1,2 Millionen Menschen unterstützt worden ist, artikuliert. Aus kommunaler Sicht geht es vor allem um den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge und den geplanten Investorenschutz, der mit einem Streitschlichtungsmechanismus (ISDS) verbunden ist.

Das Präsidium des Niedersächsischen Städetages hat bereits am 4. Juni des vergangenen Jahres beschlossen, dass die kommunale Daseinsvorsorge insbesondere in den Bereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, Bildung Soziales, Gesundheit und Kultur sowie der Öffentliche Personennahverkehr explizit vom Anwendungsbereich des TTIP ausgenommen werden soll. Weiterhin soll der geplante Streitschlichtungsmechanismus ISDS nicht eingeführt werden. Viele unserer Mitglieder haben vergleichbare Resolutionen in ihren Räten beschlossen. Auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen auf unsere kommunalen Belange hingewiesen.

Diese gemeinsamen Aktivitäten zeigen erste Erfolge: Der Verhandlungsprozess ist, zumindest bei CETA und TTIP, erheblich transparenter geworden als zu Beginn des vergangenen Jahres. Wir haben auf europäischer und auf Bundesebene ein stärkeres Bewusstsein für die kommunale Betroffenheit geschaffen. Und die Europäische Kommission hat vor kurzem erklärt, den umstrittenen Streitschlichtungsmechanismus (ISDS) überarbeiten zu wollen. Solange sollen die Verhandlungen über das umstrittene Schiedsverfahren ausgesetzt bleiben.

das Instrument der Entwicklungssatzung, weil es kraft Gesetzes auch enteignungsrechtliche (Vor-)Wirkung hat, für städtebauliche Maßnahmen einzusetzen, die mit dem allgemeinen Städtebaurecht bewältigt werden können. Das Ziel der Finanzierung der für die angestrebte Entwicklung erforderlichen öffentlichen Infrastrukturinvestitionen aus der Bodenwertsteigerung allein rechtfertigt nicht den Einsatz eines Instrumentariums, das nach der gesetzlichen Ausgestaltung auf eine (Durchgangs-)Enteignung gerichtet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Juli 1998 – 4 C 2.97 –, juris Rn. 11 = BVerwGE 107, 123 = BRS 60 Nr. 225; ebenso Urteil vom 12. Dezember 2002 – 4 CN 7.01 –, juris Rn. 17 = BVerwGE 117, 248 = BRS 65 Nr. 230; Beschluss vom 27. September 2012 – 4 BN 20.12 –, juris Rn. 6 und 12 = BauR 2013, 66 = BRS 79 Nr. 222).

Der Senat lässt offen, ob die Entwicklung des JadeWeserParks als eines – zugegebenermaßen großen und aus besonderem Anlass zu realisierenden – Gewerbe- und Industriegebietes den Anforderungen entspricht, die in rechtlicher Hinsicht an eine Gesamtmaßnahme zu stellen sind. Jedenfalls war der Antragsgegner nicht auf das – angesichts seiner enteignungsrechtlichen Vorwirkung subsidiäre und mit besonderer Zurückhaltung zu handhabende – Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme angewiesen, um seine Entwicklungsziele zu erreichen. Das allgemeine Städtebaurecht bot und bietet eine ausreichende Handhabe.

Festzuhalten ist im Ausgangspunkt, dass die zu beurteilende städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (lediglich) auf die Entwicklung eines interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes mitsamt den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzielt. Dies ist – für sich betrachtet – keine Zielsetzung, die typischerweise auf das Instrument einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme angewiesen ist. Im Gegenteil werden interkommunale Industrie- und Gewerbegebiete vielfach allein mit dem Mitteln des allgemeinen Städtebaurechts entwickelt (vgl. die Zusammenstellung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung GmbH, Interkommunale Gewerbegebiete in Deutschland, 2011, S. 73 ff.). Vor diesem Hintergrund bedarf es angesichts der – in § 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB nur unvollkommen zum Ausdruck kommenden – Subsidiarität der städtebauliche Entwicklungsmaßnahme besonderer Umstände, um den Rückgriff auf die Möglichkeiten der §§ 165 ff. BauGB gleichwohl zu rechtfertigen.

Auf Befragen des Senats in der mündlichen Verhandlung hat der Antragsgegner die Umstände benannt, die den JadeWeserPark aus seiner Sicht von einem mit den herkömmlichen Instrumenten zu entwickelnden Industrie- und Gewerbegebiet unterscheiden: Maßgeblich seien die Größe und das städtebauliche Gewicht des zu entwickeln-

den Gebietes, die Fülle der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange, die zeitliche Stauchung und die Notwendigkeit, zur Eröffnung des Jade-Weser-Ports ein Flächenangebot bereitzustellen zu können, dazu die Planung, Finanzierung und Entwicklung des Gebiets aus einer Hand. Diese Umstände sind nicht geeignet, die Erforderlichkeit einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zu belegen.

Keine ausschlaggebende Bedeutung kommt zunächst der Größe des Gebietes zu. Das allgemeine Städtebaurecht ist keineswegs auf die Entwicklung nur kleiner Gebiete beschränkt. Richtig ist allerdings, dass mit zunehmender Größe des Gebiets ein steigendes Risiko einhergeht, dass nicht kooperationsbereite Eigentümer die Planungsziele jedenfalls in Teilbereichen vereiteln. Für diesen Fall stellt jedoch bereits das

Anmerkung von Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Versteyl, Hannover, Stadtdirektor a. D.:

Mit dem JadeWeserPark versucht der Zweckverband, bestehend aus Landkreisen, kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven, die erwartete Nachfrage nach Flächen für Logistiker, die den neuen Seehafen Jade-Weser-Port nutzen, autobahnähnlich am Autobahnkreuz Wilhelmshaven zu befriedigen. Zu einem Zweckverband schließt man sich zusammen, um ein „Windhundrennen“ zu verhindern, eine städtebaulich sinnvolle Kompaktlösung zu ermöglichen und Planung und Erschließung auf eine besonders leistungsfähige Zuständigkeitebene zu verlagern.

Der Senat hält diese Konstruktion nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für nicht möglich. Die Begründung für eine so weitreichende, auch die Rechtsauffassung des Innenministeriums negierende Meinung ist allerdings wenig stringent.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 NKomZG komme nicht zur Anwendung. Zwar sei die Wirtschaftsförderung möglicherweise eine gemeinsame Aufgabe von Landkreisen und Gemeinden, diese sei aber nicht in der Zweckverbandssatzung ausdrücklich erwähnt und die Bauleitplanung könne über § 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG nicht in eigener Verantwortung des Zweckverbandes, sondern nur in Form einer Hilfsfunktion übernommen werden.

Das Verwaltungsgericht Regensburg ist in Bezug auf den Donau Hafen Straubing und in Bezug auf das Bayerische Landesrecht anderer Ansicht (Urteil vom 23. Juli 1999, Az.: RNK 98-487). Die Verbandssatzung des Zweckverbandes JadeWeserPark enthält als Zweckverbandsaufgabe ausdrücklich die Grundstücksvermarktung. Ausdrücklich enthält die Verbandssatzung die Zuständigkeitszuweisung „Wirtschaftsförderung“ nicht. Kann das im Ernst ein Problem sein?

Entwicklungsmaßnahmen haben es beim OVG Lüneburg traditionell schwer. Ein qualifizierter Handlungsbedarf ist erforderlich, zum Beispiel aufgrund einer gesicherten Prognose (Urteil vom 27. Februar 2007, Az.: 1 KN 1/107). Erhöhter Handlungsbedarf muss sich in Flächengemeinden auf alle Gemeindeteile beziehen (Urteil vom 20. Februar 2002, Az.: 1 K 1236/00).

Steht der Investor vor der Tür, ist es für eine Entwicklungsmaßnahme zu spät. Die langen Vorlaufzeiten mit vorbereitenden Untersuchungen bis zum Satzungsbeschluss machen eine Entwicklungsmaßnahme als Akt der Sofortreaktion ungeeignet. Andererseits, allein Vorsorgegesichtspunkte rechtfertigen keine Entwicklungsmaßnahme, sondern nur eine konkrete Nachfrage (BVerwG, Beschluss vom 22. Januar 2013, Az.: 4 BN 4/12 – juris –).

Für die kommunale Praxis ist dies unbefriedigend. Das Instrumentarium des angebotsbezogenen Bebauungsplanes ist bei einer Mehrzahl von Grundstückseigentümern mit unterschiedlichen Interessen zur Durchführung von Gesamtmaßnahmen ungeeignet, es sei denn, die Investoren oder die Gemeinde zahlen überhöhte Preise. Die Richter in Lüneburg mögen dies anders sehen, aber für diese These spricht eine langjährige kommunalpolitische Erfahrung.

Als Fazit ist Folgendes festzuhalten:

Das Instrumentarium „Entwicklungsmaßnahme“ ist extrem streitanzfällig. Als Alternative kommt eine Vertragslösung in Frage, die allerdings vor der Bauleitplanung einsetzen sollte, bevor die Entwicklungsstufe „Bauerwartungsland“ erreicht wird, und die Preisverhandlungen auf Ackerlandniveau ermöglichen sollte.

allgemeine Städtebaurecht mit den Instrumenten der Bodenordnung und notfalls der Enteignung Möglichkeiten zur Planverwirklichung bereit, die der Antragsgegner – soweit das der Begründung zu entnehmen ist – nicht einmal in Erwägung gezogen hat. Insbesondere der angesichts des Verlaufs der Erschließungsanlagen ungünstige Zuschnitt der Flächen hätte mittels einer Umlegung (§§ 45 ff. BauGB) bereinigt werden können. Zur Herstellung der Erschließungsanlagen hätte erforderlichenfalls enteignet werden können (§§ 85 ff. BauGB); über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§§ 127 ff. BauGB) hätte zudem ein erheblicher Druck auf die Eigentümer ausgeübt werden können, die Flächen plankonform auszunutzen. Das allgemeine Städtebaurecht bietet mithin weitaus mehr Steuerungsmöglichkeiten, als der Antragsgegner offenbar meint.

Zudem waren im vorliegenden Fall lediglich 20 private Grundeigentümer betroffen; einige hatten sich darüber hinaus in einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen und gegenüber dem Antragsgegner einen einheitlichen Ansprechpartner benannt. Die Zahl der Personen, mit denen Verhandlungen zu führen waren, war mithin – anders als in dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 1998 (– 4 C 5.97 –, a. a. O., Rn. 50) zugrunde liegenden Fall mit 221 (mindestens) teilweise kooperationsunwilligen Eigentümern – sehr begrenzt. Zudem zeigten sich sämtliche Eigentümer im Entwicklungsbereich kooperativ und waren bereit, ihre

Grundstücke für die Zwecke der Planung zur Verfügung zu stellen und entweder an den Antragsgegner oder aber an potenzielle Investoren zu veräußern. Einer vertraglichen Vereinbarung stand einzig im Wege, dass die Eigentümer den entwicklungsunbeeinflussten Wert ihrer Grundstücke anders einschätzten beziehungsweise einen (geringen) Teil des Planungsgewinns selbst einstreichen wollten, während der Antragsgegner diesen Gewinn vollständig zur Finanzierung der erforderlichen Infrastrukturinvestitionen einzusetzen beabsichtigte. Das allein ist kein legitimer Grund für eine städtebauliche Entwicklungmaßnahme (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. September 2012, a. a. O., Rn. 12 f.).

Daran anknüpfend stellen weder die zeitliche Stauchung noch die Notwendigkeit, zur Eröffnung des Jade-Weser-Ports ein Flächenangebot bereitstellen zu können, eine Zielverwirklichung mittels des allgemeinen Städtebaurechts in Frage. Die nachvollziehbare Absicht des Antragsgegners, der im Zusammenhang mit der Eröffnung des Jade-Weser-Ports erwarteten Investorenanfrage unverzüglich mit geeigneten Flächenangeboten begegnen zu können, stellt zwar erhöhte Anforderungen an die Flächenverfügbarkeit und begrenzt die Möglichkeit, Verhandlungen mit den verschiedenen Eigentümern erstmals dann zu führen, wenn ein Investor anfragt. Angesichts des Kooperationswillens der Eigentümer hätte jedoch auch diesem zeitlichen Moment ohne eine städtebauliche Entwicklungmaßnahme auf vertraglicher Basis Rechnung getragen

werden können. Sofern nicht ein sofortiger freihändiger Erwerb zu Preisen von 8 bis 10 Euro/qm zu erwägen gewesen wäre (dazu sogleich unter III.), hätte das von den Beteiligten diskutierte Modell eines dem Antragsgegner einzuräumenden Optionsrechts verbunden mit einem über die Jahre steigenden Grundstückspreis im Falle eines verzögerten Erwerbs eine Möglichkeit dar gestellt. Die von dem Antragsgegner aus nachvollziehbaren Gründen gewünschte Planung, Finanzierung und Entwicklung/Vermarktung des Gebiets aus einer Hand wäre damit sichergestellt gewesen.

Das städtebauliche Gewicht rechtfertigt die städtebauliche Entwicklungmaßnahme schließlich ebenso wenig wie die Fülle der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange. Die besondere Bedeutung eines Gebietes für die planende(n) Gemeinde(n) und die Komplexität der Planung entbinden schon im Ausgangspunkt nicht von der Notwendigkeit, sich zunächst der Instrumente des allgemeinen Städtebaurechts zu bedienen.

III. Die städtebauliche Entwicklungmaßnahme verstößt zudem entweder gegen § 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder aber gegen § 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB. Entweder waren die Bemühungen des Antragsgegners um einen freihändigen Grunderwerb unzureichend oder aber weist die Finanzierungsplanung eine Unterdeckung in einer Höhe auf, die die zügige Durchführung der Maßnahme in Frage stellt (wird weiter aus geführt).

Klage auf Feststellung eines Mitwirkungsverbots

Leitsatz:

Die Klagbefugnis im kommunalen Organschaftsverfahren gegen eine Sachentscheidung des Rates, an der ein angeblich befangenes Ratsmitglied mitgewirkt hat, setzt nicht nur die mögliche Verletzung eigener organschaftliche „Rechte“ des klagenden Ratsmitgliedes wie bei einer Ergebnisrelevanz der umstrittenen Mitwirkung (§ 41 Abs. 6 NKomVG) oder Verfälschung des Stimmengewichts durch rechtsfehlerhafte Zusammensetzung des Rates voraus, sondern auch, dass eine solche Verletzung als möglich erscheint.

NdsOVG, Beschluss vom 17. September 2014 – 10 LA 42/14 –

Sachverhalt:

Die Kläger, Mitglieder des beklagten Rates, begehrten die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Oldenburg, durch das ihre Klage auf Feststellung abgewiesen worden ist, dass Beschlüsse, mit denen das Bestehen eines Mitwirkungsverbots für die

Ratsherren A. und S. verneint worden ist, sowie die anschließenden Sachbeschlüsse, soweit beide daran mitgewirkt haben, rechtswidrig sind. Der Ratsherr A. ist Beschäftigter der EWE Vertriebs GmbH, einer Tochter der EWE AG, der Ratsherr S. Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes, einer Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der EWE AG, und Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke B., einer weiteren Tochter der EWE AG. Bei den Sachbeschlüssen ging es um die Ausübung eines Sonderkündigungsrechts aus dem Konzessionsvertrag der Stadt mit der ENW (TOP 12 der Ratssitzung am 16. September 2013) in der Absicht des Abschlusses mit der EWE Netz GmbH, einer weiteren Tochter der EWE AG, der in einer späteren Ratssitzung beschlossen wurde, sowie um die Beteiligung der Stadt an der KNN, die von der EWE AG Anteile an der EWE Netz GmbH als potenzieller künftiger Konzessionär übernehmen sollte (TOP 9 der Ratssitzung am 16. Dezember 2013).

Das VG hat die Klage als unzulässig abgewiesen (Urteil vom 18. März 2014, NdsVBI. 2014 S. 173 f.; NSt-N 2014 S. 127 ff mit Anmerkung Thiele; juris), das OVG hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Aus den Gründen:

Der gegen dieses Urteil gerichtete Zulassungsantrag der Kläger hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO schon nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt worden sind und im Übrigen auch in der Sache nicht gegeben sind.

Die Kläger berufen sich eingangs ihres Schriftsatzes vom 28. Mai 2014, mit dem sie ihren Zulassungsantrag fristgerecht begründet haben, auf die namentlich genannten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 (besondere rechtliche Schwierigkeiten), Nrn. 3 und 4 VwGO. Es folgen unter den Ziffern I bis III nähere Ausführungen, wobei unter den Ziffern I und III

jeweils Ausführungen zur „grundsätzlichen Bedeutung“ sowie unter der Ziffer II zur „Divergenz“ enthalten sind.

1. Die nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO notwendige Darlegung, welche entscheidungserheblichen Rechtsfragen dem Rechtsstreit „besondere rechtliche Schwierigkeiten“ vermitteln sollen, fehlt völlig. Schon deshalb kann die Berufung nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zugelassen werden; im Übrigen ist auch sonst nicht zu erkennen, worin diese Schwierigkeiten bestehen sollen.

2. Die Berufung kann nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen werden.

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchststrichterlich bislang noch nicht beantwortete Tatsachen- oder Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Hierzu hat der Antragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie zu begründen, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. Senatsbeschluss vom 10. April 2014 – 10 LA 32/13 –, StoffR 2014, 85 f.; DVBl. 2014, 796 ff.; RdL 2014, 197 f.; juris, Rn. 27, m. w. N.).

Den von den Klägern aufgeworfenen Fragen kommt keine solche Bedeutung zu. Soweit verständlich, halten die Kläger die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

„ob ein Ratsmitglied ... in seinen eigenen Rechten verletzt ist, wenn an einer Abstimmung von Mitwirkungsverböten gehinderte“ (andere) „Ratsmitglieder teilgenommen haben und (sich) deren Stimmen auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben, so dass die Stimme des Ratsmitgliedes ... an „Zählgewicht“ verloren habe“;

Diese Frage habe zwei Aspekte von grundsätzlicher Bedeutung: Es komme darauf an, „ob überhaupt ein solches subjektives Recht bestehe, ... und wann ein solches Mitwirkungsverbot bestehe in dem Sinne, ob bereits die Nichtabstimmung über ein solches Mitwirkungsverbot das Ratsmitglied ... in eigenen Rechten verletze und/oder erst die fehlerhafte Feststellung oder nur die Abstimmung“.

Weiterhin stelle sich die Frage, „ob ein Ratsmitglied, das ein Recht habe, zu beantragen, dass über die Mitwirkung eines anderen Ratsmitgliedes entschieden werde, gegen die ergangene abschließende Entscheidung zulässig ein Klageverfahren betreiben könne.“

Diese Fragen sind schon deshalb für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO unzureichend, weil die Kläger – wie dargelegt – in erster Instanz insgesamt sechs

unterschiedliche Anträge gestellt haben, es aber unterlassen, die Erheblichkeit der nunmehr im Zulassungsverfahren aufgeworfenen Fragen für die Entscheidung über einzelne oder alle Klageanträge in der gebotenen Form darzulegen. Im Übrigen gehen sie in ihren Fragen zumindest teilweise von Voraussetzungen aus, die das Verwaltungsgericht nicht festgestellt hat. Denn es hat weder festgestellt, dass ein oder mehrere andere Ratsmitglieder zu einzelnen oder allen der vorstehend genannten Tagesordnungspunkte trotz eines Mitwirkungsverbots abgestimmt haben, noch, dass deren etwaige Mitwirkung bei allen Entscheidungen für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend gewesen ist; beide Feststellungen wären im Übrigen auch ersichtlich nicht richtig. Denn Herr S. hat etwa an der Aussprache und Abstimmung zum TOP 9 der Ratssitzung vom 16. Dezember

2013 (Klageantrag zu Ziffer 4) gar nicht teilgenommen; ebenso wenig war bei einem Abstimmungsergebnis insoweit von 19 Ja-Stimmen und 16 Gegenstimmen die Stimme von Herrn A. ausschlaggebend.

Soweit man den o.a. Fragen der Kläger im Kern die – vom Verwaltungsgericht verneinte – Frage entnehmen kann, ob einem Ratsmitglied im sogenannten kommunalen Organstreitverfahren die notwendige Klagebefugnis gegen eine Sachentscheidung des Rates zusteht, an der (mindestens) ein anderes Ratsmitglied teilgenommen hat, das nach Ansicht des antragstellenden Ratsmitglieds wegen eines Mitwirkungsverbots nach § 41 NKomVG von der Abstimmung ausgeschlossen war, stellt sich diese Frage (vgl. dazu den bereits zutreffend von den Bevollmächtigten des Beklagten angeführten Senatsbeschluss vom 3. Septem-

Anmerkungen von MDgt a.D. Robert Thiele:

Der Entscheidung des OVG ist grundsätzlich zuzustimmen. Anders als das VG nimmt das OVG an, dass die Verfälschung des Stimmgewichts durch rechtsfehlerhafte Zusammensetzung des Rates infolge unzulässiger Mitwirkung ausgeschlossener Ratsmitglieder organ-schaftliche Rechte anderer Ratsmitglieder verletzen kann. Es macht für die Annahme einer solchen Verletzung jedoch das Vorliegen eines Sachverhalts zur Voraussetzung, aus dem sich das Mitwirkungsverbot ergibt. Liegt ein solcher Sachverhalt nicht vor, erklärt es die Klage für unzulässig, nicht für unbegründet und das wirft die Frage auf, wie im konkreten Fall entschieden worden wäre, wenn ein Mitwirkungsverbot vorgelegen hätte, weil dann die Klage nicht nur zulässig, sondern wohl auch begründet gewesen wäre. Die Unzulässigkeit der Klage hat im Übrigen zur Folge, dass die Kläger die Erstattung ihrer Prozesskosten durch die Kommune nicht verlangen können (NdsOVG, Urteil vom 15. März 1994, VwRR N 2001 S.14).

Bei der Ablehnung eines Mitwirkungsverbots für die beiden Ratsmitglieder ist dem Gericht zu folgen. Vertreter einer Kommune in Vertretungsorganen wie der Gesellschafter-, Haupt-, Verbands- und Mitgliederversammlung erfahren in keinem Fall einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil i. S. des § 41 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wenn eine Entscheidung einen solchen ihren Gesellschaften, Zweckverbänden, Vereinen und anderen Vereinigungen bringen kann. Anders ist es dann, wenn ein Abgeordneter allein oder mit anderen zur Vertretung dieser dritten Organisation berufen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKomVG) oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt (§ 41 Abs. 2 NKomVG) ist. In diesem Fall ist der Abgeordnete von der Beteiligung an einer Entscheidung, die dieser dritten Organisation einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, ausgeschlossen.

Das Gericht bezeichnet es als fraglich, ob ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil, den die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft erfahren kann, das auch für eine andere Tochter derselben Muttergesellschaft darstellt. Die Zweifel sind berechtigt. Nach § 41 Abs. 2 NKomVG gilt das Mitwirkungsverbot für Beschäftigte einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, „wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann“. Der Vor- oder Nachteil für eine Tochtergesellschaft kommt regelmäßig erst nach Vornahme weiterer Maßnahmen einer anderen Tochtergesellschaft zugute, ist für diese also kein unmittelbarer i. S. des § 41 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Vorstellbar ist ein gleichzeitiger unmittelbarer Vor- oder Nachteil eigentlich nur im Zusammenhang mit einer Abgabensatzung, bei der das Mitwirkungsverbot jedoch nicht gilt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG).

An der Mitwirkung über die Entscheidung, ob ein Mitwirkungsverbot besteht oder nicht (§ 41 Abs. 4 Satz 2 NKomVG), ist das betroffenen Ratsmitglied gehindert. Ein Verstoß dagegen hat jedoch, worauf das Gericht zutreffend abstellt, nur die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Stimme dieses Ratsmitgliedes den Ausschlag gegeben hätte (§ 41 Abs. 6 Satz 1 NKomVG). Im entschiedenen Fall war sie das nicht.

ber 1991 – 10 M 5462/91 – juris) hier nicht entscheidungserheblich. Denn die notwendige Klagebefugnis setzt eine mögliche Verletzung eigener organschaftlicher „Rechte“ des Ratsmitgliedes voraus (vgl. Senatsurteil vom 31. Oktober 2013 – 10 LC 72/12 –, NdsVBI 2014, 102 ff.; juris, Rn. 63, m. w. N.). Hierfür wiederum müsste nicht nur die als verletzt angesehene Norm – hier ein Mitwirkungsverbot nach § 41 Abs. 1 f. NKomVG – überhaupt generell oder unter bestimmten Umständen, etwa bei einer Ergebnisrelevanz (vgl. § 41 Abs. 6 NKomVG) der umstrittenen Mitwirkung oder bei einer Verfälschung des Stimmgewichts durch rechtsfehlerhafte Zusammensetzung des Rates (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 19. März 1991 – 10 L 51/89 -, sowie Thiele, a. a. O.), organschaftliche Rechte der anderen Ratsmitglieder schützen, sondern eine solche Verletzung eines organschaftlichen Rechts muss zusätzlich zumindest als möglich erscheinen. Jedenfalls Letzteres ist hier jedoch ersichtlich nicht der Fall:

Bezogen auf die Mitwirkung von Herrn S. folgt dies daraus, dass er von den in Rede stehenden Entscheidungen persönlich i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NKomVG offensichtlich nicht betroffen ist und er als Verbands- und Aufsichtsratsmitglied auch keine juristische Person i. S. § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKomVG „kraft Gesetzes oder Vollmacht“ vertritt. Ebenso wenig steht er auf Grund dieser Positionen gegen Entgelt in einem Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 41 Abs. 2 NKomVG. Schließlich sind die umstrittenen Sachentscheidungen weder für den Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband noch für die Stadtwerke Bremen „unmittelbar“ vor- oder nachteilig i. S. d. § 41 NKomVG.

Gleiches gilt für den Ratsherrn A. Denn keine der in Rede stehenden Sachentscheidungen, d.h. über die Ausübung des Sonderkündigungsrechts (Klageantrag zu 1) und über die Beteiligung an der KNN (Klageantrag zu 4), hat ihm persönlich (§ 41 Abs. 1 NKomVG) oder als Beschäftigter der EWE Vertriebs GmbH (§ 41 Abs. 2 NKomVG) „unmittelbar“ einen Vorteil verschafft. Dieses Tatbestandsmerkmal ist bewusst formal gefasst und setzt nach der Legaldefinition in § 41 Abs. 1 Satz 2 NKomVG voraus, dass der Vorteil ohne weitere Ereignisse oder Maßnahmen allein auf dem bereits getroffenen Beschluss oder dessen Ausführung beruht. Die vorstehend genannten streitigen Sachentscheidungen des Beklagten bereiten jedoch die Konzessionsvergabe an die EWE Netz GmbH nur vor. Ein vorliegend allenfalls in Betracht kommender Vorteil für Herrn A. als Beschäftigter der EWE Vertriebs GmbH setzte also zusätzlich mindestens einen weiteren, im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt im Jahr 2013 noch ausstehenden Zwischenschritt voraus, nämlich die Konzessionsvergabe an die EWE Netz GmbH. Selbst dann wäre sehr fraglich, ob allein die Zugehörigkeit dieses Unternehmens und der EWE Vertriebs GmbH, der Herr A. angehört, zu demselben (EWE-) Konzern für die Annahme eines unmittelbaren Vorteils hinreichend ist. Entsprechende vorbereitende Ratsbeschlüsse können daher allein durch die Mitwirkung des gegebenenfalls von einer späteren Ratsentscheidung „betroffenen“ Ratsmitgliedes andere Ratsmitglieder nicht in ihren organschaftlichen Rechten verletzen.

3. Die Berufung kann schließlich nicht wegen Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zugelassen werden.

Der Zulassungsgrund nach dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz von einem in der Rechtsprechung eines der in dieser Vorschrift aufgeführten Divergenzgerichte aufgestellten ebensolchen Rechtssatz abweicht (vgl. Senatsbeschluss vom 28. Januar 2013 – 10 LA 21/12 –, BzAR 2013, 108 ff.; RdL 2013, 109 ff.; AUR 2013, 184 ff.; juris, Rn. 15, m. w. N.). Der Antragsteller hat zur Darlegung (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) dieses Zulassungsgrundes den seiner Ansicht nach voneinander abweichenden, abstrakten Rechtssatz des Verwaltungsgerichts einerseits und des von ihm angenommenen Divergenzgerichts andererseits einander gegenüberzustellen.

Hieran gemessen ist der Verweis auf eine vermeintlich der tragenden Ansicht des Verwaltungsgerichts entgegenstehende Rechtsprechung „z.B. des OVG Rheinland-Pfalz“ beziehungsweise „zu anderen Bundesländern“ ersichtlich unzureichend. Die entgegenstehenden Rechtssätze werden nicht benannt; ebenso wenig wird dargelegt oder ist sonst zu erkennen, dass sich die vermeintlich entgegenstehenden Rechtssätze auf dieselbe (bundesrechtliche?) Rechtsvorschrift beziehen sollen. Soweit sich die Kläger sinngemäß auf Rechtsprechung zur Reichweite der Klagebefugnis eines Ratsmitgliedes gegen eine Sachentscheidung des Rates berufen wollen, die unter Mitwirkung eines von ihm für ausgeschlossen gehaltenen anderen Ratsmitgliedes getroffen worden ist, erkennen sie im Übrigen, dass sich diese Frage hier ersichtlich mangels Mitwirkungsverbots eines anderen Ratsmitgliedes schon nicht entscheidungserheblich stellt.

Fraktionszuwendungen

Urteil des VG Braunschweig vom 20. März 2014 – 1 A 33/13 –

Leitsatz:

Der Gleichbehandlungsgrundsatz rechtfertigt eine an der Größe einer Fraktion oder Gruppe orientierte Abstufung bei der Höhe der Zuwendung, jedoch ist mit ihm nur ein Verteilungsmaßstab vereinbar, der sich an den für die Fraktionsgeschäftsführung entstehenden sächlichen und personellen Aufwendungen orientiert und berücksichtigt, dass ein Teil des Fraktionsaufwandes unabhängig von der Fraktionsgröße entsteht.

Sachverhalt:

Die Klägerin, eine aus drei Mitgliedern bestehende Fraktion im beklagten Rat der Stadt, begeht festzustellen, dass folgende Regelung über die Gewährung von Fraktionszuwendungen rechtswidrig ist, weil deren Hälfte „kopfzahlunabhängig“ gleichmäßig auf die Fraktionen und Gruppen verteilt werden müsste:

„3.2 Personalkosten

Sofern die Fraktion eine eigene Geschäftsstelle unterhält und zu diesem Zweck Personal beschäftigt, werden monatlich Personalkostenzuschüsse auf der folgenden Bemessungsgrundlage ...gezahlt:

Diese betragen bei

einer Fraktionsstärke bis zu 3 Mitglieder:

- Sockelbetrag Personalkosten 6 000 Euro jährlich

einer Fraktionsstärke von 4 bis 8

Mitgliedern:

- ½ Fraktionsgeschäftsführer/in maximal wie Entgeltgruppe 12 Stufe 6 TVöD

einer Fraktionsstärke von 9 bis 12

Mitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in maximal wie Entgeltgruppe 12 Stufe 6 TVöD, ½ Mitarbeiter/in maximal wie Entgeltgruppe 6 Stufe 6 TVöD

einer Fraktionsstärke über 12 Mitglieder:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in maximal wie Entgeltgruppe 12 Stufe 6 TVöD,
- 1 Mitarbeiter/in maximal wie Entgeltgruppe 6 Stufe 6 TVöD.“

Das VG hat der Klage stattgegeben.

Aus den Gründen:

Die Klage hat Erfolg. Ziffer 3.2. „Personalkosten“ der Richtlinie zur Finanzierung der Fraktionen des Rates und der Ortsräte der Stadt ist rechtswidrig, denn sie verstößt gegen Art. 3 GG.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 NKomVG kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ergibt sich, dass die gewährten Mittel unter den Fraktionen nach einem Maßstab verteilt werden müssen, der sich an dem tatsächlichen oder erwartbaren Bedarf der Fraktionen für ihre Geschäfts-

Anmerkungen von MDgt a. D. Robert Thiele:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Verteilung der als Fraktionszuwendungen (§ 57 Abs. 3 NKomVG) zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel eine gewisse Sorgfalt beansprucht, damit der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Fraktionen und Gruppen gewahrt wird. Allein die Verteilung nach der Mitgliederzahl genügt dem nicht mehr, wie noch nach dem Beschluss des Nds. OVG (vom 9.6.2009 (R&R 4/2009 S. 1) angenommen werden konnte. Erforderlich ist vielmehr die Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Teil des Fraktionsaufwandes bei allen Fraktionen und Gruppen unabhängig von ihrer Größe als „Sockelaufwand“ in demselben Umfang entsteht (BVerwG, Urteil vom 5.7.2012, R&R 6/2012 S. 17).

Die Besonderheit des vom VG Braunschweig entschiedenen Falles besteht allerdings nicht darin, dass diese Verteilungsgrundsätze unberücksichtigt geblieben wären. Als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hat es das Gericht vielmehr angesehen, dass als Zuwendung für Personalkosten bei Fraktionen und Gruppen mit bis zu drei Mitgliedern ein fester jährlicher Betrag angesetzt ist, während größere Fraktionen und Gruppen Zuwendungen auf der Grundlage der im öffentlichen Dienst gezahlten Vergütungen einschließlich deren jeweiliger tariflichen Verbesserungen erhalten. Die Dynamisierung des Festbetrages entsprechend den Tarifsteigerungen würde die Ungleichbehandlung vermeiden.

Rathaus & Recht Nr. 22 / 2014

führung orientiert. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt eine sachgerechte, am Zweck der Fraktionen ausgerichtete, bedarfsorientierte Mittelverteilung. Der allgemeine Gleichheits- satz ist insoweit in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten. Dieser Grundsatz verlangt, dass alle Fraktionen und Gruppen einen Anspruch auf sachgerechte und willkürfreie Teilhabe an der Vergabe der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel haben. Mithin bedarf eine Ungleichbehandlung der Fraktionen und Gruppen einer sachlichen Rechtfertigung, die mit dem Zweck der Ermächtigung im Einklang stehen muss. Die an der Größe einer Fraktion oder Gruppe orientierte Abstufung bei der Höhe der Zuwendung stellt in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG eine solche sachliche Rechtfertigung dar und unterliegt deshalb keinen rechtlichen Bedenken. Denn eine solche Differenzierung liegt im unterschiedlichen Bedarf verschiedener großer Fraktionen beziehungsweise Gruppen begründet (Nds. OVG, Beschluss vom 9. Juni 2009, abgedr. R&R 4/2009 S. 1, d. Red.). Mit dem Gleichbehandlungsgebot ist darüber hinaus nur ein Verteilungsmaßstab vereinbar, der sich an den für die Fraktionsgeschäftsführung entstehenden sächlichen und personellen Aufwendungen orientiert und berücksichtigt, dass ein Teil des Fraktionsaufwandes unabhängig von der Fraktionsgröße entsteht (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2012 – 8 C 22/11 –, s. R&R 6/2012 S. 17, d. Red.).

Hieran gemessen ist Ziffer 3.2. „Personalkosten“ der Richtlinie entgegen der Ansicht der Klägerin nicht schon deshalb rechtswidrig, weil der Gleichheitssatz gebietet, die Hälfte der Personalkostenzuschüsse auf sämtliche Fraktionen unabhängig von ihrer Größe zu verteilen, weil die Hälfte des Fraktionsaufwandes kleinen wie großen Frak-

ten gleichermaßen entstehe. Die zugrunde liegende Annahme der Klägerin, die Hälfte des Koordinierungsaufwandes entstehe den Fraktionen unabhängig von ihrer Größe, ist durch nichts belegt. Zwar ist bei der Mittelzuwendung – wie ausgeführt – zu berücksichtigen, dass ein Teil des Fraktionsaufwandes unabhängig von der Fraktionsgröße entsteht. Dass dies jedoch gerade die Hälfte ausmachen soll, hat die Klägerin aber nicht nachvollziehbar dargelegt. Dies aber wäre erforderlich gewesen, weil größere Fraktionen schon durch die Besetzung einer größeren Anzahl von Ausschüssen stärker belastet sind als kleinere und die an der Größe einer Fraktion orientierte Abstufung bei der Höhe der Zuwendung wegen des unterschiedlichen Bedarfs verschiedener großer Fraktionen eine zunächst einmal grundsätzlich sachlich gerechtfertigte Differenzierung darstellt. Die von der Klägerin vorgetragene Pflicht zu einer wie von ihr favorisierten quotenmäßigen Aufteilung ergibt sich auch nicht aus der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Nach dieser Entscheidung könnte sich der Beklagte auch ganz von dem bisherigen System lösen und sich zum Beispiel für ein degressiv-proportionales Modell entscheiden.

Problematisch erscheint jedoch, dass eine Fraktion ab einer Fraktionsstärke von vier Mitgliedern ungefähr einen mehr als sechsmal höheren Personalkostenzuschuss erhält als kleinere Fraktionen. Allerdings erhält die Klägerin nach den Richtlinien neben Zuwendungen zu Personalkosten auch noch eine Fraktionspauschale (aufgeteilt nach Sockelbetrag und Größe der Fraktion), ein 20 Quadratmeter großes Büro und Investitionszuschüsse, wobei die Ansätze abgesehen von den Investitionszuschüssen untereinander deckungsfähig sind. Hierin unterscheidet sich der Fall der Klägerin von dem

vom Verwaltungsgericht Arnsberg entschiedenen Fall (Urteil vom 6. März 2009 – 12 K 2300/08 –), in dem eine Dreipersonenfraktion einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 26 000 Euro erhielt und die klagende Zweipersonenfraktion mit einem Sockelbetrag in Höhe von 6 000 Euro auskommen musste und zudem im Gegensatz zu der Dreipersonenfraktion von allen weiteren Zuwendungen ausgeschlossen war. Gleichwohl ist auch angesichts der Erforderlichkeit einer gewissen Typisierung nicht ohne weiteres erkennbar, wodurch im vorliegenden Fall der aufgezeigte große Unterschied gerechtfertigt ist.

Das Gericht braucht diese Frage aber nicht abschließend zu entscheiden, weil die streitige Regelung jedenfalls deshalb mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht zu vereinbaren ist, weil sie lediglich Fraktionen wie der Klägerin mit einer Fraktionsstärke von bis zu drei Mitgliedern einen „statischen“ Betrag in Form eines Sockelbetrages zuweist, sämtlichen anderen Fraktionen aber durch die Anknüpfung an Gehaltsstufen eine „dynamische“ Zuwendung gewährt. Hierdurch vermindert sich die Zuwendung an die kleinen Fraktionen relativ betrachtet von Jahr zu Jahr, wie die Haushaltssätze plastisch belegen. Ein sachlich rechtfertigender Grund dafür, dass kleine Fraktionen Jahr für Jahr mit einem Festbetrag auskommen sollen, während die größeren Fraktionen Personalkostensteigerungen weitergeben können, liegt nicht vor. Eine solche Verteilung orientiert sich hinsichtlich der kleinsten Fraktionen zudem nicht an den ihnen für die Fraktionsgeschäftsführung entstehenden sächlichen und personellen Aufwendungen; so musste denn die Klägerin für die von ihr beschäftigte 400 Euro-Kraft für die Monate November und Dezember letztes Jahr 820 Euro aus eigenen Mitteln aufwenden.

Unser Ziel:
Sie werden Pate
und sie hat Wasser.



Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“

Plan
gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Initiative „KULTURinklusiv“ für mehr Teilhabe

„Dass Kultur inklusiv wird, steht fest“, jedenfalls für Dirk Schröder, Dezernent für Jugend, Soziales, Schule, Sport und Kultur der Stadt Hildesheim. Sein Optimismus hat gute Gründe und wird besonders von der neuen Initiative „KULTURinklusiv“ befeuert, die gerade Fahrt aufnimmt. Ihr Ziel ist es, Soziales und Kultur stärker zusammen zu denken als bisher und dabei das gleichberechtigte Miteinander aller Menschen in den Mittelpunkt zu stellen. Und zwar auf einer möglichst breiten Basis, die von allen Hildesheimer Kultur- und Sozialeinrichtungen sowie anderen Institutionen und Gruppen mitgetragen wird.

Eine „Idee am Pizzatisch“ sei der erste Funke gewesen, erzählt Schröder. Mit an der Tafel saßen Thomas Krause und Benita Hieronimi vom Malteser-Hilfsdienst. Inzwischen gibt es eine Lenkungsgruppe mit VertreterInnen der Diakonie Himmelsthür, der Volkshochschule, des Kulturbüros der Stadt Hildesheim, des Projekts Nordstadt. Mehr.Wert, der Interessengemeinschaft Kultur IQ, der städtischen Beauftragten für Demografie und Inklusion und einem Plenum mit rund 50 Personen unterschiedlichster Organisationen. Für weitere Mitglieder sei „KULTURinklusiv“ offen, betont Dirk Schröder: „Jeder, der uns unterstützen will, ist willkommen. Wir haben jetzt schon sehr viele Partner aus dem Sozial- und Kulturbereich

an einen Tisch geholt. Das ermöglicht den Akteuren einfache Zugänge zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und zu den vielfältigen Angeboten kultureller Einrichtungen. Wir haben erreicht, dass das Thema Inklusion in den Köpfen angekommen ist, ein wichtiger erster Schritt.“

Die Koordination und Geschäftsführung hat Miriam Raabe von der Diakonie Himmelsthür übernommen. Diese hatte parallel begonnen, ein ganz ähnliches Konzept zu entwickeln; jetzt macht man gemeinsam weiter. Rund 250 Menschen mit Behinderung seien bereits vom großen zentralen Gelände in Sorsum in Stadtwohnungen umgezogen, berichtet Raabe. Gerade für sie sei mehr Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben wichtig. Aber auch die BewohnerInnen auf dem Sorsumer Campus-Gelände hätten Interesse an der Kultur in der Stadt und möchten partizipieren.

Dieses Miteinander solle in Zukunft etwas Selbstverständliches werden, hofft Benita Hieronimi. Der erste Schritt bestehe darin, sich einen Überblick über bestehende Angebote und etwaige Barrieren zu verschaffen. Auch über Möglichkeiten finanzieller Unterstützung müsse nachgedacht gedacht werden, ergänzt Thomas Krause. Gleichzeitig befragt die Diakonie Himmelsthür ihre Kundinnen und Kunden, wie ihre kon-

kreten Wünsche und Bedürfnisse im kulturellen Bereich aussehen.

Andere Menschen mit Behinderung können ebenfalls Anregungen beisteuern und sich an der Planung beteiligen. Die Beschäftigten in den Lebenshilfe-Werkstätten, die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums im Bockfeld sowie des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte, dazu viele andere Menschen in der Stadt und in der Region mit unterschiedlichem Assistenzbedarf sind mit der Initiative angesprochen. Bundesweit lebt etwa jede(r) Zehnte mit einer Behinderung.

Schon jetzt werde in Hildesheim Inklusion an vielen Stellen mitgedacht, sagt Dezernent Dirk Schröder. Im Programm zum Stadtjubiläum, das demnächst erscheint, werde bei allen Veranstaltungen deutlich gezeigt, ob beziehungsweise wie barrierefrei sie sind. 27 Barrierescouts haben die einzelnen VeranstalterInnen zuvor beraten, wie sie die Voraussetzungen für mehr Teilhabe schaffen können. Die Diakonie Himmelsthür beteiligt sich mit einer Reihe inklusiver Kulturangebote am Jubiläumsgeschehen.

Informationen zum neuen Projekt der Stadt Hildesheim gibt der Dezernent für Jugend, Soziales, Schule, Sport und Kultur Dirk Schröder, Telefon: 05121 301-4001, E-Mail: d.schroeder@stadt-hildesheim.de.



Ratsherr Hans-Ulrich Siegmund, Ratsvorsitzende Dagmar Niemeier, Ratsherr Detlef Olejniczak und Bürgermeister Hartmut Büttner (v. li.).

In der Sitzung des Rates der Stadt Bad Münder am Deister am 19. Juni 2014 wurde **Hans-Ulrich Siegmund** (CDU) für eine 30-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bad Münder am Deister geehrt. Ebenfalls für eine 30-jährige Ratsmitgliedschaft wurde **Detlef Olejniczak** (SPD) in der Ratssitzung am 9. Oktober 2014 geehrt. Beiden Ratsmitgliedern wurde für außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement als äußeres Zeichen des Dankes die Goldmünze der Stadt Bad Münder am Deister durch Bürgermeister Hartmut Büttner (SPD) überreicht.

Wie wir erst jetzt erfahren haben, verstarb bereits am 19. August 2014 Northeims früherer Stadtdirektor **Werner Hesse** im Alter von 84 Jahren. Stadtdirektor a. D. Hesse, ursprünglich Beamter der Bundesanstalt für Arbeit, leitete von 1980 bis 1993 die Verwaltung unserer Mitgliedsstadt, nachdem er von 1961 bis 1980 ihrem Rat angehört, Ratsherr und in dieser Zeit unter anderem stellvertretender Bürgermeister war.

Fast sein ganzes Berufsleben stand Erster Stadtrat **Peter Koch** in den Diensten der Hansestadt Lüneburg. Zum 1. Dezember 2014 ist er nun in den Ruhestand getreten. Lange Jahre war er auch Mitglied unseres Schulausschusses und Vorsitzender des

Jugend- und Sozialausschusses des NST.

Karl-Heinz Buchholz ist jetzt Ehrenbürgermeister der Stadt Rinteln. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Bürgermeisters unserer Mitgliedsstadt hat der Rat im November 2014 beschlossen, ihm die Ehrenbezeichnung zu verleihen. Inzwischen hat Bürgermeister Thomas Priemer ihm die Ehrenbezeichnung verliehen. Bürgermeister Buchholz war auch Mitglied des NST-Präsidiums und wurde auf der Städteversammlung in Oldenburg verabschiedet.

Im Niedersächsischen Landtag gibt es am 12. März 2015 gleich zweimal Grund, sich auf die Gratula-

tionstour zu begeben: **Johann-Heinrich Ahlers MdL** begeht seinen 60. Geburtstag, **Klaus Krumfuß MdL** darf sich zu seinem 65. Geburtstag gratulieren lassen.

Auch Stadtdirektor a. D. **August Averbeck**, Quakenbrück, kann am 12. März 2015 die Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag entgegennehmen.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, **Boris Pistorius**, kann sich am 14. März 2015 über die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Thomas Adasch MdL**, feiert am 30. März 2015 seinen 50. Geburtstag.

SCHRIFTTUM

Bauleitplanung für Landwirte

Rudolf Fietz

Heft, 44 Seiten, Preis: 8 Euro, ISBN 978-3-941583-94-8, KTBL – Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., Darmstadt

Die Bauleitplanung regelt, wo was gebaut werden darf – eine Frage, die sich viele Landwirte stellen. Sei es bei eigenen Bauvorhaben oder z. B. bei heranrückender Wohnbebauung, die Interessen der Landwirte können vielfältig berührt sein. Nicht zuletzt kann die Zukunft des Betriebes davon abhängen.

Dieses Heft erklärt die Bauleitplanung, gibt Hinweise, worauf Landwirte achten und wie sie sich verhalten sollten. Angesprochen werden auch Gärtnner, Weinbauern, Erzeuger von Bioenergie sowie andere Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Bundesbeihilfeverordnung:

Fürsorgerechtliche Bestimmungen

Köhnen / Schröder / Amelungk / Just

Kommentar, Loseblattausgabe, Stand 62. Ergänzungslieferung (Juni 2014), Grundwerk ca. 2.300 Seiten, DIN A5, in zwei Ordnern ISBN 978-3-7922-0152-7 Verlag W. Reckinger, Siegburg

Das bereits im Jahr 1964 begründete, umfassende Standardwerk ist voll und ganz auf die Bedürfnisse der behördlichen Praxis und des Gerichtswesens abgestellt.

Die mit vielen Beispielen versehenen Erläuterungen machen den Kommentar zu einer unentbehrlichen und wertvollen Auslegungs- und Argumentationshilfe für alle Festsetzungsstellen und die Rechtssprechung.

Neben der umfassenden und sachkundigen Kommentierung der Bundesbeihilfeverordnung enthält das Werk die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung, die Vorschussrichtlinien inkl. Erläuterungen, Erläuterungen der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge

und Anlernlinge, Ausführungsbestimmungen zur Bundesbeihilfeverordnung sowie zahlreiche weitere relevante Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

Im Jahr 2012 hat Olaf Just die inhaltliche Verantwortung für den Kommentar übernommen. Das Erläuterungswerk wurde im Zuge des Autorenwechsels umfassend überarbeitet und an die aktuellen Neuerungen des Beihilferechts und der Rechtssprechung angepasst.

Das Loseblattwerk wird weiterhin sukzessive ausgebaut. Die laufende Aktualisierung erfolgt durch Ergänzungslieferungen. Das Werk ist somit regelmäßig auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Change-Management

Kindt

Reihe: Karriere in der Verwaltung 2014
Kartoniert, 170 Seiten, Preis: 29,80 Euro
ISBN 978-3-8293-1071-0
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Der Titel wendet sich speziell an Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung und dient als Leitfaden für ein erfolgreiches Change-Management.

Grundlage sind Interviews mit unterschiedlichen Persönlichkeiten, die jeweils einen Change-Prozess umgesetzt haben; aufgrund der vielseitigen Perspektiven in den Interviews wird klar herausgestellt, welche Bedeutung eine Veränderung für Vorgesetzte und ihre Mitarbeiter haben kann. So können Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Veränderungsarbeit vorgegeben werden.

Wie der Veränderungsprozess dann geplant und umgesetzt werden kann und welche Werkzeuge dafür erforderlich sind, wird praxisnah und anschaulich dargestellt.

Die Autorin, Angelika Kindt, ist politik- und Verwaltungswissenschaftlerin und hat neben anderen fachlichen Weiterbildungen eine Ausbildung zur Mediatorin (FH) absolviert. Sie arbeitet als Dozentin, Beraterin und Buchautorin. Herausgeber der Reihe Karriere in der Verwaltung: Mittkau, Pfeiffer, Prof. Dr. Rogosch, Dr. Schrappner, Dr. Stöckle.



Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG

Kommentar

Knack, Henneke (Herausgeber)

10. Auflage 2014, 1716 Seiten, Preis: 179 Euro, ISBN 978-3-452-28170-8
Bücher Carl Heymanns Verlag

Kontinuität und Wandel zeichnen die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts ebenso aus wie diesen bewährten Kommentar, der nunmehr bereits in der 10., vollständig überarbeiteten Fassung erscheint.

Eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung, die weitere Beschleunigung von Verwaltungsverfahren – beides in Reaktion nicht zuletzt auf die Geschehnisse rund um „Stuttgart 21“ – sowie das Fortschreiten der „elektronischen“ Verwaltung sind dabei die Stichworte, die für den Wandel des Verfahrensrechts in den letzten Jahren stehen. Sie haben ihren Niederschlag gefunden im Planungsvereinheitlichungsgesetz sowie im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, durch die auch das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert (§§ 3a, 33, 37, 73, 74, 75) bzw. ergänzt (§§ 25 Abs. 3, 27a) wurde. Die Neuauflage des „Knack/Henneke“ berücksichtigt diese umfangreichen Änderungen bereits vollständig und bleibt damit ein zuverlässiger Führer durch alle Verästelungen des Verwaltungsverfahrens.

Die übersichtliche und benutzerfreundliche Gestaltung gewährleistet einen schnellen Zugriff auf die einzelnen Themenbereiche des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dies gilt für wissenschaftliche Interessierte gleichermaßen wie für diejenigen, die das Werk in ihrer täglichen Arbeit einsetzen.



HÖPERSHOF SYLT

... schöner wohnen



VERMIETUNG
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE
WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de